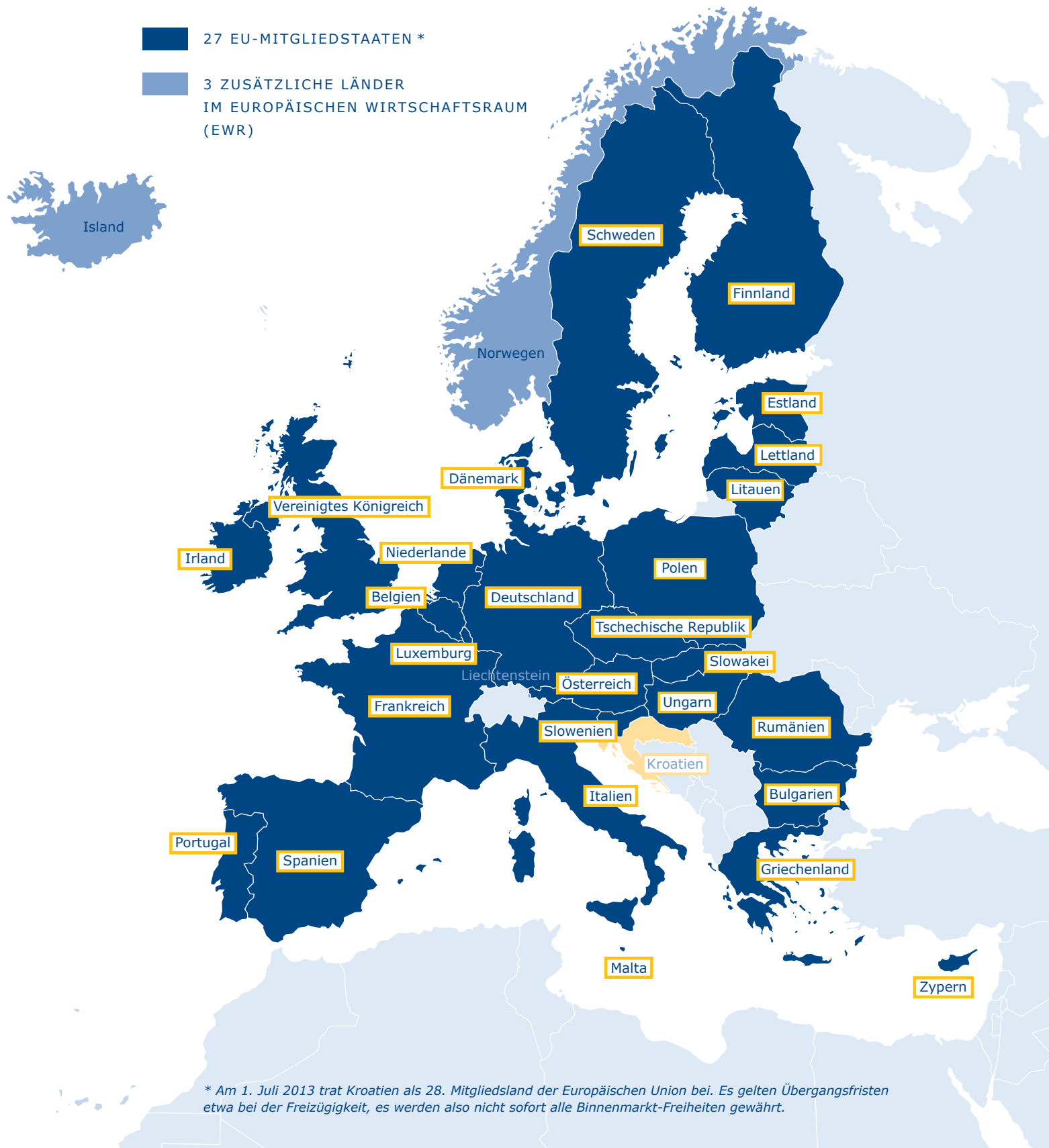




EUROPAS BINNENMARKT – WIRTSCHAFTSRAUM MIT POTENZIAL

DER EUROPÄISCHE BINNENMARKT

- 27 EU-MITGLIEDSTAATEN *
- 3 ZUSÄTZLICHE LÄNDER
IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
(EWR)



* Am 1. Juli 2013 trat Kroatien als 28. Mitgliedsland der Europäischen Union bei. Es gelten Übergangsfristen etwa bei der Freizügigkeit, es werden also nicht sofort alle Binnenmarkt-Freiheiten gewährt.

INHALT

4 	ZUSAMMENFASSUNG	
6 	DER BINNENMARKT ALS KERNSTÜCK DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION UND ALS TEIL DER POLITISCHEN ZUKUNFTSAGENDA	
	<i>Historische Einordnung in den Prozess der europäischen Integration.....</i>	<i>6</i>
	<i>Der Binnenmarkt gehört auf die politische Zukunftsaenda</i>	<i>7</i>
9 	20 JAHRE BINNENMARKT: EFFEKTE UND VERBESSERUNGSBEDARF	
	<i>Bewertung der bisherigen Wirkungen</i>	<i>9</i>
	■ <i>Große Erwartungen des Cecchini-Berichts</i>	<i>10</i>
	<i>Ex-post-Analysen für den engeren Binnenmarkt.....</i>	<i>11</i>
	<i>Studien für die europäische Integration insgesamt.....</i>	<i>12</i>
	<i>Die Umsetzung des Konzepts:</i>	
	<i>Entwicklung bei den vier Grundfreiheiten</i>	<i>13</i>
	■ <i>Zum Stand der Integration.....</i>	<i>13</i>
	■ <i>Dienstleistungen und die Dienstleistungsrichtlinie.....</i>	<i>18</i>
22 	STÄRKUNG DES EU-BINNENMARKTES	
	<i>Bereiche, in denen der Binnenmarkt ausgebaut werden kann</i>	<i>22</i>
	■ <i>Mobilität der Arbeitskräfte.....</i>	<i>22</i>
	■ <i>Potenzial im Bereich von Dienstleistungen.....</i>	<i>23</i>
	■ <i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>	<i>24</i>
	■ <i>Fragmentierung der Kapitalmärkte bekämpfen.....</i>	<i>26</i>
	■ <i>Energiemärkte</i>	<i>26</i>
	■ <i>Verkehrsmärkte, vor allem Eisenbahnverkehr</i>	<i>28</i>
	■ <i>Infrastrukturen.....</i>	<i>30</i>
	<i>Binnenmarktaktivitäten der EU.....</i>	<i>31</i>
32 	BINNENMARKT UND GEMEINSCHAFTSWÄHRUNG	
34 	FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	
39 	LITERATUR	
41 	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
42 	ANHANG	

Zusammenfassung

■ **Mit dem Binnenmarktprojekt hat die Europäische Union (EU) die wirtschaftliche und politische Integration deutlich vertieft.** Durch die Freizügigkeit von Arbeitskräften, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital konnte nicht nur intern der Wettbewerb gestärkt sowie mehr Wachstum und Beschäftigung erreicht werden. Wichtig ist auch die externe Dimension. Der Binnenmarkt hat die Position der EU im weltweiten Wettbewerb gestärkt und ist ein Asset bei bilateralen Freihandelsabkommen.

■ **Der Binnenmarkt war zudem Motor weiterer Integrationsschritte.** Zum einen ist hier die **Unionsbürgerschaft** zu nennen, mit der die Freizügigkeit für Personen von der wirtschaftlichen Betätigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger gelöst wurde. Zum anderen ist die **Schaffung der gemeinsamen Währung** zu nennen. Auch wenn umstritten ist, ob der Binnenmarkt eine gemeinsame Währung benötigt, kann das Rad nicht einfach zurückgedreht werden. Ein Austritt einzelner Länder aus der Eurozone oder sogar ein Auseinanderbrechen hätte vermutlich gravierende Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Beides kann heute nicht mehr voneinander getrennt werden. Auf jeden Fall wäre mit einer Beeinträchtigung bei den vier Grundfreiheiten zu rechnen, protektionistische Bestrebungen würden begünstigt.

■ **Der Binnenmarkt ist freilich nicht vollendet.** Vielmehr gibt es noch wichtige weitere Möglichkeiten, die vier Grundfreiheiten und damit auch den Wettbewerb in der EU zu stärken. Da die **Stärkung der Wettbewerbsintensität** ein wichtiges Instrument zur Schaffung von mehr Wachstum, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ist, gehört eine Vertiefung des Binnenmarktes gerade heute auf die politische Agenda.

Mängel bei der Umsetzung der bisherigen Binnenmarkt-Integration zeigen sich zunächst beim Blick auf die Vielzahl von Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen rechtsuntreue Mitgliedstaaten führt. Potenziale für eine Stärkung des Binnenmarktes deckt eine Analyse der vier Grundfreiheiten auf. Die **grenzüberschreitende Freizügigkeit innerhalb der EU ist im Vergleich mit anderen Wirtschaftsräumen gering. Der freie Dienstleistungsverkehr stößt immer noch auf vielfältige Hemmnisse**, die auch die abgeschwächte Dienstleistungsrichtlinie nicht alle abbauen konnte. Ein wichtiges Indiz für die Hindernisse im grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel ist, dass es zwar im Warenhandel, nicht aber beim Dienstleistungshandel zu Preiskonvergenz gekommen ist. **Der Kapitalverkehr ist infolge der Krise in der Eurozone beeinträchtigt.** Das Potenzial zur Stärkung des Binnenmarktes ist also da.

■ **Tatsächlich hat die EU vielfältige Aktivitäten unternommen, um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes weiter zu verbessern.** Die Kommission adressiert mit der Binnenmarktakte I von 2011 und der Binnenmarktakte II von 2012 einige Bereiche, in denen das Potenzial des Binnenmarktes noch besser genutzt werden kann. Diese Initiativen gehen meist in die richtige Richtung. Kritikwürdig am Vorgehen der Kommission ist aber, dass sie mit ihren Vorschlägen teilweise Binnenmarktaspekte mit anderen Politikbereichen, beispielsweise der Sozialpolitik, verknüpft. Dabei orientiert sie sich nicht immer am Subsidiaritätsprinzip.



In dieser Studie werden – aufbauend auf den Initiativen der Kommission – wichtige Ansatzpunkte für eine weitere Stärkung des Binnenmarktes identifiziert:

- **Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen säumige Mitgliedstaaten führt, nehmen zu viel Zeit in Anspruch**, besonders wenn der Streit erst durch den Europäischen Gerichtshof entschieden wird.

- Um die Freizügigkeit für Arbeitskräfte zu verbessern, sollte die **gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen erleichtert werden**. Darüber hinaus sind Institutionen zu fördern oder zu schaffen, die über Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen EU-Ländern, über einschlägige Regelungen und über notwendige Bildungsabschlüsse informieren.

- **Die Dienstleistungsrichtlinie muss konsequenter angewendet und doppelte Regulierungen müssen abgebaut werden**. Vor allem sollte es keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung geben, und die Situation bei den einheitlichen Ansprechpartnern ist zu verbessern. Anforderungen an eine bestimmte Unternehmensform sind verzichtbar. Eine generelle Umstellung auf das Ursprungslandprinzip dürfte aber eher langfristig eine Option sein.

- **Die hohe Konzentration auf den Strommärkten in einigen Mitgliedstaaten (Griechenland, Portugal, Estland, Litauen, Lettland, Italien und Frankreich) und die deutlichen Preisunterschiede zeigen, dass hier noch mehr Wettbewerb nötig ist**. Daher sollte die Umsetzung der verschiedenen Energiepakete konsequenter erfolgen, also Produktion und Verteilung entflochten und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden durchgesetzt werden. Darüber hinaus sind noch vorhandene Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, um einen wirklichen Binnenmarkt für Energie zu schaffen.

- **Schließlich gibt es beim Verkehr und den Infrastrukturen im Binnenmarkt noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten**. Bleibt es jedoch beim Beschluss des Europäischen Rates, die Mittel im mehrjährigen Finanzrahmen zu kürzen, dann wird gerade dort gespart, wo mit Mitteln aus dem europäischen Haushalt solche Projekte finanziert werden sollen, die zu einem europäischen Mehrwert führen.

- **Im öffentlichen Auftragswesen zeigen die vielen Vertragsverletzungsverfahren**, dass die Anwendungstreue der Mitgliedstaaten verbesserungsfähig ist. Bei der geplanten Neuregelung des Vergaberechts in der EU ist darauf zu achten, dass es nicht mit vergabefremden Kriterien überfrachtet wird.

- Obwohl die Schaffung einer **Bankenunion** keine originäre Aufgabe des Binnenmarktprogramms ist, kann von ihr doch ein **Beitrag zur Förderung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs** ausgehen.

Eine Stärkung des Binnenmarktes sollte ein wichtiger Teil der Reformagenda im Rahmen der Europa-2020-Strategie sein. **Darüber hinaus kann die Revitalisierung des Binnenmarktes auch Teil der Strategie zur Bekämpfung der aktuellen Schuldenkrise sein**. Nur wenn neues Wachstum entsteht, kann es gelingen, die teils gravierenden Schuldenprobleme in den Griff zu bekommen.

Der Binnenmarkt als Kernstück der europäischen Integration und als Teil der politischen Zukunftsagenda

HISTORISCHE EINORDNUNG IN DEN PROZESS DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Mit dem Weißbuch¹ zur Vollendung des Binnenmarktes gab die Kommission 1985 den Anstoß für eine weitere Vertiefung der europäischen Integration. Als Ziel wurde dort formuliert, durch die Beseitigung der materiellen, technischen und steuerlichen Schranken einen einheitlichen Markt zu schaffen. Die Kommission griff damit das bereits im Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1957 vereinbarte Ziel wieder auf, stufenweise einen Gemeinsamen Markt zu errichten. Die damit verbundene Zollunion, also die Abschaffung aller Zölle im Inneren und der gemeinsame Außenzolltarif, wurde bereits am 1. Juli 1968 verwirklicht; 18 Monate früher als im EWG-Vertrag vereinbart.²

Diesen Elan konnte die Gemeinschaft jedoch nicht in allen Bereichen durchhalten. Bereits 1965 löste Frankreich eine Verfassungskrise der Gemeinschaft aus, als es ein halbes Jahr lang die Mitarbeit im Ministerrat verweigerte. Mit dieser sogenannten Politik des leeren Stuhls wandte sich Frankreich dagegen, dass der Ministerrat ab 1966 laut Vertrag in wichtigen Politikbereichen mit qualifizierter Mehrheit sollte entscheiden können.³ Später bewirkten die Gemeinsame Agrarpolitik und davon ausgehende Fehlentwicklungen in Form von Überproduktion, Lagerhaltungskosten und Exportsubventionen ein überwiegend negatives Bild der europäischen Integration. Bemühungen, die europäische Einigung im Bereich von Wirtschaft und Währung voranzutreiben, führten nicht zum Erfolg. Der gescheiterte Werner-Plan sei hier nur beispielhaft erwähnt. Herbert Giersch prägte das Wort von der Eurosklerose⁴, womit er vor allem auf die verkrusteten und überregulierten Märkte verwies. Die Vertiefung der Integration wurde überdies dadurch gebremst, dass vor allem mit der Süderweiterung 1976 um Portugal und Spanien sowie 1981 um Griechenland die Gemeinschaft deutlich heterogener wurde.⁵

Das Weißbuch der Kommission von 1985 war ein entscheidender Beitrag, die Stagnation bei der europäischen Integration zu überwinden. Erstens wurden darin fast 300 einzelne Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die materiellen, technischen und steuerlichen Schranken des Binnenmarktes überwunden werden sollten. Zweitens schlug die Kommission vor, an die Stelle der Harmonisierung technischer Details durch einstimmige Entscheidungen im Ministerrat verstärkt auf die gegenseitige Anerkennung nationaler Vorschriften und die Tätigkeit europäischer Normungsorganisationen zu setzen. Die Kommission griff damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf, der in dem wegweisenden Urteil im Fall Cassis de Dijon entschieden hatte, dass Produkte, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich auch in allen anderen Mitgliedstaaten verkehrsfähig sind. Die Anwendung dieses sogenannten Herkunftslandprinzips erwies sich als sehr fruchtbar für den Abbau von Schranken zwischen den Mitgliedstaaten.

*Das entscheidende
Scharnier, über das das
Binnenmarktprogramm
wachstumsförderlich wirkt,
ist eine Stärkung der
Wettbewerbsintensität.
Neue Wachstumsimpulse
sind vor allem für die
Euro-Krisenländer
dringend nötig.*

*Mit dem Binnenmarkt-
projekt wurde die
wirtschaftliche Integration
vertieft, auch wenn eine
vollumfängliche Vollendung
des gemeinsamen Marktes
noch nicht erreicht
werden konnte.*

In der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986, der ersten großen Ergänzung der Gemeinschaftsverträge⁶, wurde nicht nur der Gedanke der stärkeren gegenseitigen Anerkennung nationaler Vorschriften anstelle der Detailharmonisierung aufgegriffen. Es wurde überdies die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen mit dem Ziel der Binnenmarktvollendung mit qualifizierter Mehrheit im Ministerrat zu erlassen. Schließlich wurde das Ziel der Binnenmarktvollendung mit dem Datum 31. Dezember 1992 ebenfalls im EG-Vertrag verankert. Dort wird der Binnenmarkt definiert als „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist“⁷.

Wie oben bereits angesprochen hat der Europäische Gerichtshof einen bedeutsamen Beitrag zu der Erreichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse geleistet, indem er das Herkunftslandprinzip beim freien Warenverkehr gestärkt hat. Er hat damit das primärrechtliche Diskriminierungsverbot zu einem allgemeinen Beschränkungsverbot weiterentwickelt.⁸ Das Diskriminierungsverbot besagt, dass die Einfuhren von Waren und Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht deshalb beschränkt oder behindert werden dürfen, weil sie aus dem Ausland kommen. Es gilt also das Prinzip der Inländergleichbehandlung, was dem Bestimmungslandprinzip entspricht. Damit werden aber nicht jene Regelungen beseitigt, die unterschiedslos auf Inländer und Ausländer angewendet werden, also nicht diskriminieren, aber de facto ein Handelshemmnis darstellen. Ein Beispiel dafür ist das Reinheitsgebot für Bier in Deutschland. Dem hat der Gerichtshof⁹ mit dem Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung nationaler Regelungen das Ursprungslandprinzip entgegengesetzt.

Freilich gilt auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Ursprungs- oder Herkunftslandprinzip nicht unbeschränkt.¹⁰ Das Herkunftslandprinzip kann die Bestimmung des Artikels 36 AEUV nicht außer Kraft setzen, wonach Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt und zulässig sind.

DER BINNENMARKT GEHÖRT AUF DIE POLITISCHE ZUKUNFTSAGENDA

Ohne den Ausführungen in den folgenden Abschnitten vorzugreifen, kann schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass mit dem Binnenmarktprojekt die wirtschaftliche Integration vertieft worden ist, auch wenn das ursprüngliche Ziel, den Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden, noch nicht vollumfänglich erreicht werden konnte. Der Binnenmarkt hat abgesehen von den ökonomischen Wirkungen und eventueller Lücken auch eine bedeutsame politische und integrationspolitische Dimension, die stets berücksichtigt werden sollte. Dabei ist auf einen internen und einen externen Aspekt zu verweisen.

Interner Aspekt: Der Binnenmarkt hat dazu beigetragen, dass auch die Währungsintegration neuen Auftrieb bekommen hat und letztlich in die Schaffung einer Gemeinschaftswährung einmündete. Es ist wichtig, immer wieder daran zu erinnern, dass der europäische Binnenmarkt ein zentraler Pfeiler der europäischen Integration ist. Dementsprechend hat auch der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 14./15. März 2013 darauf hingewiesen, dass der Binnenmarkt „nach wie vor einer der

Hauptmotoren von Wachstum und Beschäftigung“ ist, und auf die Umsetzung der Binnenmarktakte I und der Binnenmarktakte II gedrängt (Tz 9b). Das entscheidende Scharnier, über das das Binnenmarktprogramm wachstumsförderlich wirkt, ist eine Stärkung der Wettbewerbsintensität. Neue Wachstumsimpulse sind vor allem für die Euro-Krisenländer dringend nötig. Daher kann ein erneuter Fokus auf den Binnenmarkt ein wichtiger Teil der Strategie zur Krisenbekämpfung sein.

Externer Aspekt: Die erfolgreiche regionale Integration in Europa hat auch die Integrationsbestrebungen in anderen Teilen der Welt begünstigt. Am 1. Januar 1994 ist das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) in Kraft getreten. Das Abkommen zwischen Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten hat vor allem zum Ziel, die Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen (NAFTA Sekretariat). 1997 hatten auch die (zehn) ASEAN-Staaten neue Initiativen ergriffen, um die regionale Zusammenarbeit zu stärken.¹¹

Regionale Integration ist im Grundsatz eine zwiespältige Erscheinung. Einerseits ist sie in der Regel wohlfahrtssteigernd für den sich integrierenden Wirtschaftsraum. Andererseits kann darin auch ein Verstoß gegen das in der Welthandelsordnung (World Trade Organisation – WTO) verankerte Meistbegünstigungsprinzip gesehen werden – schließlich ist sie mit handelsablenkenden Effekten verbunden. Gleichwohl ist sie als Ausnahme in der WTO zugelassen. Dies kann in der Weise interpretiert werden, dass eine Second-best-Lösung immer noch besser ist als keine wirtschaftliche Integration. Daraus und aus der zunehmenden Globalisierung folgt, dass Europa seinen Binnenmarkt „pflegen“ und weiterentwickeln muss, wenn es in der ökonomischen Weltliga seinen Platz behaupten will.

Tabelle 1 zeigt, dass der europäische Binnenmarkt gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nur knapp hinter den NAFTA-Staaten zurückliegt. Ein funktionierender europäischer Binnenmarkt ist daher für die USA besonders im Zusammenhang mit der intendierten transatlantischen Freihandelszone von großem Interesse.

1 | Der europäische Binnenmarkt im globalen Vergleich

	BIP in Milliarden Dollar	Bevölkerung in Millionen
EU 27	16.414,5	501,8
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	16.927,9	507,2
NAFTA	18.586,3	464,0
– darunter: USA	15.653,4	314,3
China	8.250,2	1.353,8
Mercosur	4.245,2	398,5
ASEAN	2.319,7	617,2
Indien	1.946,8	1.223,2

EWR: EU-27 plus Island und Norwegen. Mercosur: zehn Länder, einschließlich der assoziierten Länder.
Quelle: IWF, Datenbank WEO

Die erfolgreiche regionale
Integration in Europa
hat auch die Integrations-
bestrebungen in anderen
Teilen der Welt begünstigt.

20 Jahre Binnenmarkt: Effekte und Verbesserungsbedarf

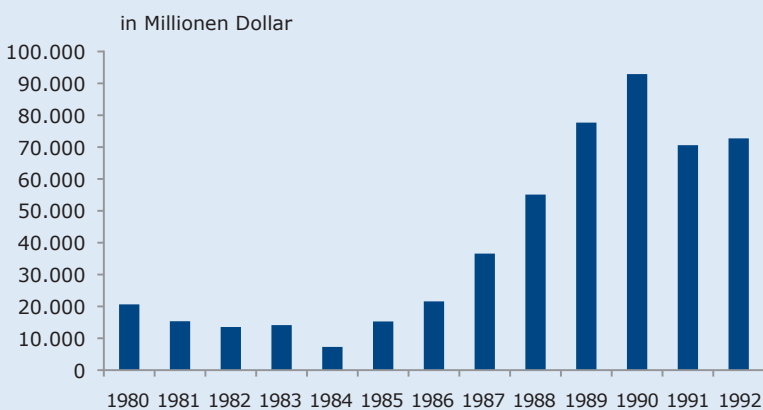
BEWERTUNG DER BISHERIGEN WIRKUNGEN

Die Ankündigung der Europäischen Union (EU), bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt zu vollenden, sowie die damit verbundenen legislativen Maßnahmen und Reaktionen der Unternehmen darauf begünstigten bereits Ende der 1980er Jahre einen Investitionsboom in den Mitgliedstaaten und machten die jeweiligen nationalen Märkte für Investoren aus anderen Ländern attraktiv. Anfang der 1980er Jahre belief sich der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in den zwölf Mitgliedstaaten im Durchschnitt auf 16 Milliarden US-Dollar pro Jahr. In den Jahren von 1987 bis 1990 waren es dagegen fast 66 Milliarden US-Dollar (Abbildung 2 und 3).

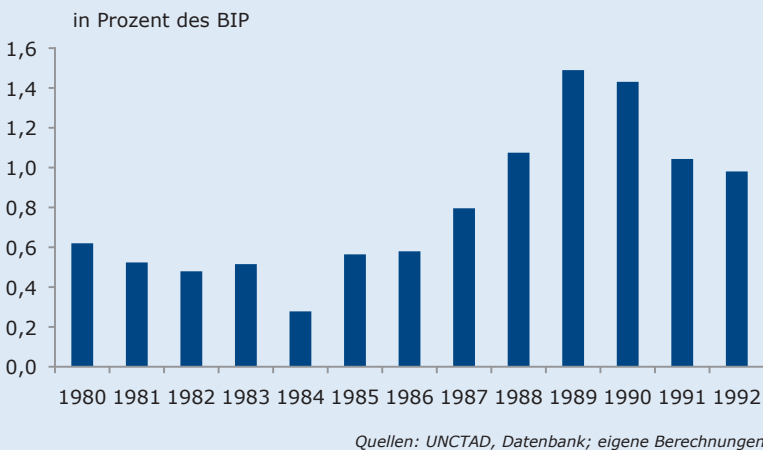
Auch relativ, das heißt bezogen auf das BIP, ist die Veränderung beachtlich. In dem genannten Zeitraum veränderten sich die Direktinvestitionszuflüsse von 0,5 Prozent auf 1,2 Prozent des gemeinsamen BIP der EU-12. Besonders attraktiv für den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen waren Belgien, das Vereinigte Königreich, Portugal und die Niederlande – gemessen am Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990 in Relation zum BIP.

Der Direktinvestitionsschub kann auch als Indiz dafür gewertet werden, dass sich Firmen aus Drittländern im entstehenden Binnenmarkt niedergelassen haben. Dies ist ein durchaus nachvollziehbares Verhalten von Unternehmen, denn mit der Vollendung des Binnenmarktes sind auch handelsumlenkende Effekte verbunden, wie die Theorie der Zollunion zeigt: Durch die Beseitigung von Hindernissen zwischen den Mitgliedstaaten der EU werden die Einfuhren aus Drittländern relativ teurer. Um diesem Effekt zu begegnen, kann es für Unternehmen aus Drittländern sinnvoll sein, sich auf dem Binnenmarkt niederzulassen.

2 | EU-12 – Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen



3 | EU-12 – Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen



Unternehmen aus anderen EU-Staaten, die zur Vorbereitung auf den Binnenmarkt investierten, antizipierten damit bessere Absatzchancen.

Große Erwartungen des Cecchini-Berichts

Die EU-Kommission hatte Ende der 1980er Jahre eine groß angelegte Studie in Auftrag gegeben, die ex ante die ökonomischen Auswirkungen des Binnenmarktpjekts quantifizieren sollte. Sie wurde unter dem Titel „Cecchini-Bericht“ bekannt. Die Ergebnisse der Studie sind in Tabelle 4 wiedergegeben.

Der Cecchini-Bericht hielt vier Faktoren für wesentlich: die Abschaffung der Grenzkontrollen, die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und angebotsseitige Effekte.

Die Autoren der Studie hielten vier Faktoren für wesentlich: die Abschaffung der Grenzkontrollen, die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und die Effekte auf der Angebotsseite, also die strategischen Reaktionen der Unternehmen auf ein neues wettbewerbliches Umfeld. Insgesamt erwarteten sie ein um 4,5 Prozent höheres BIP in der Gemeinschaft, einen Rückgang der Verbraucherpreise um 6,1 Prozent, die Schaffung von 1,8 Millionen Arbeitsplätzen, eine Verbesserung der öffentlichen Finanzen um 2,2 Prozent des BIP und einen Anstieg des Außenbeitrags um 1 Prozent. Mit noch höheren gesamtwirtschaftlichen Effekten rechneten die Autoren der Studie für den Fall einer aktiven wirtschaftspolitischen Begleitung der Binnenmarktvollendung durch öffentliche Investitionen und die Senkung direkter Steuern.¹ In diesem Fall sollte das Plus beim BIP mittelfristig sogar bis zu 7,5 Prozent betragen, und es könnten bis zu 5,7 Millionen neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

4 | Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Binnenmarktvollendung

Mittelfristige Folgen für die Gemeinschaft insgesamt, relative Veränderung in Prozent

	Grenzkontrollen	Öffentliches Auftragswesen	Finanzdienstleistungen	Effekte auf der Angebotsseite	Insgesamt
BIP	0,4	0,5	1,5	2,1	4,5
Verbraucherpreise	-1,0	-1,4	-1,4	-2,3	-6,1
Beschäftigung in 1.000	200	350	400	850	1.800
Öffentliche Finanzen in Prozent des BIP	0,2	0,3	1,1	0,6	2,2
Außenbeitrag in Prozent des BIP	0,2	0,1	0,3	0,4	1,0

Quelle: Emerson, 1988, 179

Zu den ökonomischen Wirkungskanälen, die zu den genannten gesamtwirtschaftlichen Effekten führen, zählen Kostensenkungen durch wegfallende Grenzkontrollen und durch die Aufhebung von Beschränkungen im öffentlichen Auftragswesen sowie die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Produktvorschriften, was tendenziell auch zu niedrigeren Preisen führt. Hinzu kommen Größenvorteile durch den verbesserten Zugang zu einem größeren Markt und damit verbundenen Umstrukturierungen sowie der Abbau von X-Ineffizienzen infolge eines intensiveren Wettbewerbs. Schließlich erodiert ein zunehmender Wettbewerb auch Monopolrenten.² Dies kann durchaus als eine Form der angebotsorientierten Wirtschaftspolitik interpretiert werden.

Kritisch ist zu den Ergebnissen des Cecchini-Berichts zu vermerken, dass sie als zu optimistisch angesehen werden. Ein Grund dafür war, dass nur der Nutzen berücksichtigt wurde, nicht aber die mit der Umstrukturierung verbundenen Kosten.³

Die Binnenmarktwirkungen werden in einer Studie der Weltbank von 1994 niedriger eingeschätzt. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die statischen und die dynamischen Effekte der Binnenmarktintegration das BIP der EU um 2,6 Prozent steigen lassen. Zu den statischen Effekten zählt der Wegfall der Kosten durch Grenzkontrollen und durch unterschiedliche nationale Normen. Zu den dynamischen Effekten zählen die Intensivierung des Wettbewerbs und die Anpassung des Kapitalstocks an die neue Situation.⁴

EX-POST-ANALYSEN FÜR DEN ENGEREN BINNENMARKT

Es existiert eine Vielzahl von Studien zu den Auswirkungen des Binnenmarktes, sodass hier nur eine Auswahl getroffen werden kann.⁵ Mitunter beschränken sich die Studien nicht auf das engere Binnenmarktkonzept, sondern sie versuchen, den gesamten Prozess der europäischen Integration zu modellieren und seine wirtschaftlichen Auswirkungen zu quantifizieren.⁶

Der 1997 von der Europäischen Kommission vorgelegte Bericht⁷, der die Ergebnisse einer umfangreichen Studienreihe (Single Market Review) zusammenfasst, kommt ebenfalls zu einer geringeren Bewertung der Wirkungen des Binnenmarktprogramms. Weder die größten Hoffnungen noch die schlimmsten Befürchtungen hätten sich bewahrheitet. Schuld daran, dass manche Hoffnung nicht erfüllt wurde, sei die weltweite Rezession Anfang der 1990er Jahre.⁸ Ernüchternd ist auch die Feststellung, dass es nur selten Beispiele für Sektoren gebe, in denen das Binnenmarktprogramm als treibende Kraft für den Wandel gesehen werde.⁹ Die ursprünglich erwarteten angebotsseitigen Wirkungen hatten sich mithin noch nicht komplett eingestellt.

Immerhin werden in diesem Bericht die folgenden positiven Effekte des Binnenmarktes aus den Ergebnissen von 38 Studien und einer Unternehmensbefragung abgeleitet: Der Output der EU ist um mehr als 1 Prozent angestiegen und die Anzahl der Arbeitsplätze hat um 300.000 bis 900.000 zugenommen. Die Inflation ist um 1,0 bis 1,5 Prozent niedriger, als sie es ohne Binnenmarkt wäre. Außerdem wird eine Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in der EU (s. Abbildung 4 und 5), eine Intensivierung des Handels innerhalb der EU und nahezu eine Verdoppelung des Anteils der grenzüberschreitenden Käufe des öffentlichen Sektors festgestellt. Als positiv hebt die Kommission ebenso hervor, dass die ärmeren Länder schneller als die reicheren gewachsen seien, dass die Kosten für die europäischen Handelsunternehmen und Spediteure wegen der weggefallenen Zoll- und Steuerkontrollen gesunken und dass die Preise von Telekommunikationsausrüstungen beschleunigt zurückgegangen seien und der Luftverkehr trotz Rezession um 20 Prozent zugenommen habe.¹⁰

Auch zehn Jahre später (2007) kommt die EU-Kommission zu einem differenzierten Ergebnis: Die ursprünglichen Erwartungen, dass der Binnenmarkt als Katalysator für einen dynamischeren, innovativeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaftsraum auf Weltniveau wirken würde, haben sich nicht erfüllt, so die Einschätzungen der Autoren einer Studie der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen.¹¹ Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen wurden mithilfe des Modells QUEST¹² der Kommission ermittelt. Dabei wurden nicht nur die Effekte des engeren Binnenmarktprogramms berücksichtigt,

*Die ursprünglichen
Erwartungen, dass der
Binnenmarkt als Kataly-
sator für einen dynami-
scheren, innovativeren
und wettbewerbsfähigeren
Wirtschaftsraum auf
Weltniveau wirken würde,
haben sich bislang nicht
erfüllt.*

sondern auch die Wirkungen der Netzwerkl liberalisierungen bei Strom und Telekommunikation. Zusammengefasst lag das BIP in der EU-15 im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2006 um 1,81 Prozent höher als ohne diese Integrationsschritte. Die Beschäftigung war im Durchschnitt dieses Zeitraums um knapp 2,5 Millionen höher. Wird überdies die Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder berücksichtigt, ergibt sich für die vergrößerte EU im genannten Zeitraum ein durchschnittliches Plus beim BIP um 2,1 Prozent und bei der Beschäftigung von 2,7 Millionen.¹³

Eine jüngere Studie aus dem britischen Wirtschaftsministerium (Department for Business, Innovation & Skills) bescheinigt dem Binnenmarkt noch ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Mittels eines Computable General Equilibrium (CGE) Modells haben die Autoren mehrere Szenarien berechnet. CGE-Modelle, also berechenbare Gleichgewichtsmodelle, sind computergestützte Simulationen, mit denen die Einkommensgewinne oder -verluste infolge einer weiteren Handelsliberalisierung ermittelt werden, wobei Verbindungen zwischen Industrien, Ländern und Regionen berücksichtigt werden.¹⁴ Im Szenario mit vollständiger Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse für den Güteraustausch und der Diskriminierung ausländischer Dienstleistungen wird bis 2020 eine Zunahme des Nationaleinkommens um gut 14 Prozent für die EU als Ganzes ermittelt.¹⁵

STUDIEN FÜR DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION INSGESAMT

Neben den Studien, die sich vorrangig mit den Wirkungen des Binnenmarktprogramms beschäftigen, gibt es auch Untersuchungen, die versuchen, die makroökonomischen Wirkungen des gesamten Integrationsprozesses abzuschätzen.

Die Arbeit von Badinger misst wirtschaftliche Integration mithilfe eines Integrationsindex, für dessen Konstruktion eine Reihe von Integrationsmaßnahmen herangezogen wird: der allgemeine Zollabbau im Rahmen des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) und die Angleichung des Außenzolls der EG-Mitgliedstaaten, der Zollabbau der EFTA-Staaten und der EG-Staaten jeweils untereinander, das Freihandelsabkommen der EG mit den EFTA-Staaten in den 1970er Jahren und die Integrationsschritte im Rahmen von Binnenmarkt und Europäischem Wirtschaftsraum (EWR).¹⁶ Aus dem Integrationsindex wird mithilfe einer ökonometrischen Schätzung ein Niveaueffekt der europäischen Integration ermittelt. Für den Durchschnitt von 14 EU-Ländern lag das BIP je Einwohner im Jahr 2000 um 26,1 Prozent über dem Wert, „der sich im hypothetischen Szenario ohne jegliche Integration ergeben hätte“.¹⁷ Dieses Ergebnis fällt im Vergleich zu den anderen Schätzungen sehr hoch aus.

Zu einem niedrigeren Ergebnis kommt die Studie des Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis (CPB). Für die EU als Ganzes wird infolge der Integration ein längerfristiger Einkommenseffekt – gemessen am BIP je Einwohner – von bis zu 10 Prozent infolge der Integrationseffekte auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen ermittelt, wovon bislang aber nur ein Teil realisiert worden ist. Noch stärker profitieren in dieser Rechnung die Niederlande mit einem Einkommenszuwachs von 17,5 Prozent.¹⁸

Zu noch niedrigeren Ergebnissen gelangen Boltho und Eichengreen, die allerdings andere Annahmen bezüglich der „Anti-Welt“ oder des Kontrafaktischen machen. Sie untersuchen die Effekte einer Reihe von europäischen Integrationsschritten, angefangen von der Europäischen Zahlungsunion, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl (EGKS), dem Gemeinsamen Markt bis zum Europäischen Währungssystem und dem Binnenmarktprojekt. Dabei kritisieren sie die Annahme vieler Modelle, die europäische Integration sei ein exogener Vorgang.¹⁹ Stattdessen modellieren sie, was hätte geschehen können, wenn beispielsweise die EGKS nicht zustande gekommen wäre. Sie verlassen damit die implizite Annahme anderer Studien, dass alles andere unverändert geblieben wäre, wenn ein bestimmter Integrationsschritt nicht erfolgt wäre. Beispielsweise wäre es nach Ansicht der Autoren auch ohne das Binnenmarktprogramm, ermutigt durch die amerikanischen und britischen Vorbilder, zu Deregulierungs- und Liberalisierungsmaßnahmen gekommen.²⁰ Insgesamt gingen nach diesen Autoren unter den verschiedenen Integrationsschritten vom Gemeinsamen Markt und vom Binnenmarktprogramm noch die größten Wachstumseffekte für die EU aus. Sie veranschlagen, dass das BIP, grob geschätzt, heute um etwa 5 Prozent höher sei als ohne diese beiden Maßnahmen.²¹

DIE UMSETZUNG DES KONZEPTS: ENTWICKLUNG BEI DEN VIER GRUNDFREIHEITEN

Zum Stand der Integration

*Die Vollendung des
Binnenmarktes erweist
sich vielmehr als eine
Daueraufgabe.*

Die im vorigen Abschnitt referierten Studien über die gesamtwirtschaftlichen Effekte des Binnenmarktprogramms machen deutlich, dass am 31. Dezember 1992 der Binnenmarkt nicht vollendet worden ist und dieses Ziel trotz weiterer Fortschritte auch in den letzten 20 Jahren nicht erreicht werden konnte. Das hat weniger etwas damit zu tun, dass bei Ablauf der Frist nicht alle der im Weißbuch vorgeschlagenen Rechtsakte erlassen waren; es waren immerhin mehr als 90 Prozent.²² Die Vollendung des

5 | Regelungen zum Binnenmarkt

Artikel 18	Diskriminierungsverbot
Artikel 20	Unionsbürgerschaft
Artikel 21	Freizügigkeit
Artikel 26	Verwirklichung des Binnenmarktes, Definition durch die vier Freiheiten des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs
Artikel 28	Zollunion
Artikel 29	Freier Verkehr für Waren aus Drittländern, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig eingeführt worden sind
Artikel 30	Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen
Artikel 34 und 35	Verbot mengenmäßiger Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie von Maßnahmen gleicher Wirkung
Artikel 36	Ausnahmen vom Beschränkungsverbot aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums
Artikel 45	Freizügigkeit der Arbeitnehmer
Artikel 49	Freies Niederlassungsrecht
Artikel 56	Freier Dienstleistungsverkehr
Artikel 63	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis des AEUV

Binnenmarktes erweist sich als eine Daueraufgabe, so auch die Einschätzung in der juristischen Literatur.²³ Das Binnenmarktprogramm hat sich zwar als deutlich integrationsfördernd erwiesen. Die beschlossenen Rechtsakte haben jedoch nicht ausgereicht, um einem Binnenmarkt sehr nahe zu kommen. Ganz in diesem Sinn hat die EU-Kommission in den vergangenen 20 Jahren verschiedene Maßnahmen, Binnenmarktinitiativen und -strategien, ergriffen²⁴, wozu in den letzten Jahren auch die Binnenmarktakte I und II²⁵ zu rechnen sind.

Die vier Grundfreiheiten sind im AEUV geregelt. Dazu zählen vor allem die in Tabelle 5 dargestellten Artikel.

Eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Situation bei den vier Grundfreiheiten liefert ein jüngst von der EU-Kommission veröffentlichter Bericht über den Stand der Binnenmarktintegration.²⁶ Zusätzliche Informationen enthält der seit 15 Jahren erscheinende Binnenmarktanzeiger, der über die Umsetzung der Binnenmarktgesetzgebung in nationales Recht und die korrekte Anwendung informiert. Die Binnenmarktgesetzgebung umfasst Maßnahmen, von denen zu erwarten ist, dass sie das Funktionieren des Binnenmarktes beeinflussen. Dies betrifft nicht nur die vier Freiheiten, sondern auch unterstützende Politiken wie Besteuerung, Beschäftigung und Sozialpolitik, Bildung und Kultur, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Energie, Transport und Umwelt, sowie Informationsgesellschaft und Medien.²⁷ Die Binnenmarktgesetzgebung geht damit weit über die ursprünglichen knapp 280 Weißbuch-Rechtsakte hinaus.

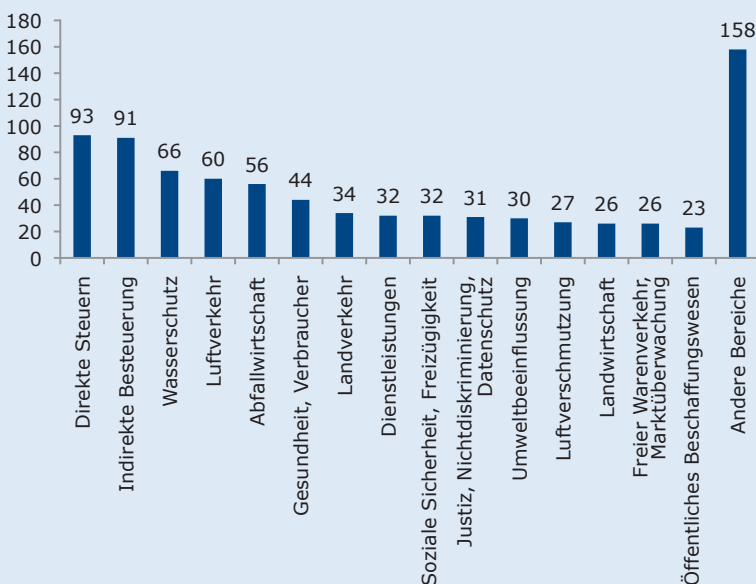
Im Binnenmarktanzeiger dokumentiert die Kommission auch den aktuellen Stand der Verfahren, mit denen die Kommission gegen Vertragsverletzungen durch die Mitgliedstaaten vorgeht (Abbildung 6).

Die Aufgliederung nach Mitgliedstaaten zeigt, dass Italien mit 67 Vertragsverletzungsverfahren am häufigsten gegen die Binnenmarktvorschriften verstößt, gefolgt von Spanien (66) und Griechenland (61). Die „gesetzstreuesten“ Mitgliedstaaten sind: Estland mit 13 Verfahren, Lettland mit zwölf und Litauen mit sieben Verfahren. Deutschland liegt mit 46 anhängigen Verfahren im oberen Drittel.

Freier Warenverkehr: Die Statistik der Vertragsverletzungsverfahren (Abbildung 6) zeigt, dass im engeren Bereich des freien Warenverkehrs die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren am unteren Ende der Rangliste liegt. Die regionale Aufgliederung ergibt, dass Griechenland mit fünf und Frankreich mit vier Verfahren die meisten Verstöße angelastet werden.

Gegen 15 Mitgliedstaaten ist in diesem Bereich kein Verfahren anhängig. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, „technische Hindernisse für den freien Warenverkehr in der EU sind immer noch weit verbreitet“²⁸. Beispiele finden sich im 29. Annual

6 | Offene Vertragsverletzungsverfahren zum 1. November 2012



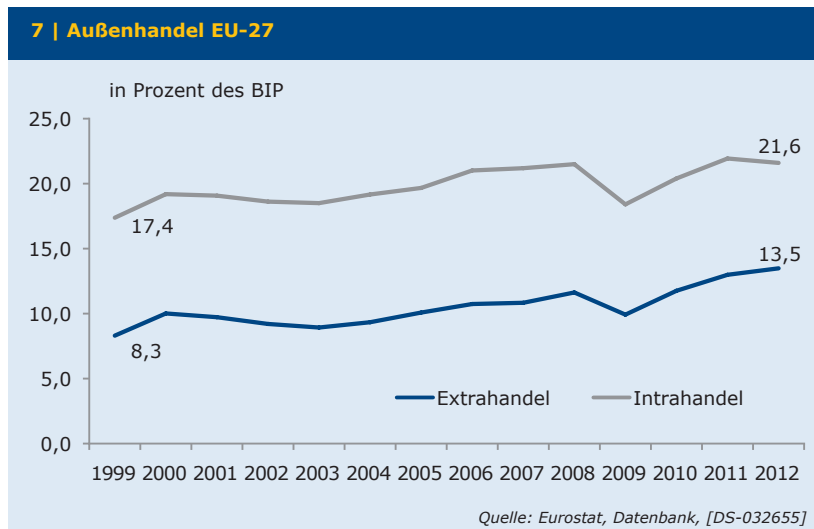
Andere Bereiche: enthält Sektoren mit weniger als 20 Vertragsverletzungsverfahren wie Energiemärkte und Netzwerke, freier Kapitalverkehr, Freizügigkeit für Selbstständige, Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen.

Quellen: EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2013, 22

Report on Monitoring the Application on EU Law. Im Beobachtungszeitraum (2011) erhielt die Kommission 124 Beschwerden im Bereich Unternehmen und Industrie. Die große Mehrheit betraf den freien Warenverkehr speziell in den Sektoren Automobile (Zulassung, Steuern), pharmazeutische Produkte und Nahrungsmittel. Griechenland wurde von der Kommission vor dem Gerichtshof verklagt, weil es die Einfuhr von Aufbackwaren behindert; Polen und Litauen, weil sie die Zulassung rechtsgesteuerter Fahrzeuge behindern.²⁹ Ein Beispiel aus Deutschland betrifft Bauprodukte. Nach deutschem Recht müssen Bauprodukte zusätzlich zum CE-Zeichen nationale Kennzeichnungen oder Genehmigungen aufweisen, obwohl sie in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig vertrieben werden. Die Kommission sieht darin einen Verstoß gegen den freien Warenverkehr und hat Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt.³⁰

Wie eingangs erwähnt, hatte die Kommission mit ihrem Weißbuch (1985) die Abkehr von der vollständigen Harmonisierung nationaler Produktvorschriften vollzogen und verstärkt auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt gesetzt. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wird auf die Produkte angewendet, für die es keine Harmonisierungen gibt, und auf Produktaspekte, die nicht in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsvorschriften fallen.³¹ Die einschlägige Verordnung³² regelt, dass die nationalen Behörden notifizieren müssen, wenn sie das Inverkehrbringen eines Produkts vorübergehend aussetzen wollen. Laut Bericht der Kommission sind im Zeitraum vom 13. Mai 2009, als die Verordnung in Kraft getreten ist, bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt 1.524 Notifizierungen aus sieben Mitgliedstaaten eingegangen. Davon entfielen allerdings 90 Prozent auf Arbeiten aus Edelmetallen; die Meldungen kamen anscheinend aus einem einzigen Mitgliedstaat. Der Rest entfällt auf Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel, und Energiegetränke.³³ Genannt werden ferner Bauprodukte, Düngemittel, Kfz-Ersatzteile, elektrische Produkte und Quellwasser.³⁴ Allerdings mutmaßt die Kommission in ihrem Bericht, dass die Mitgliedstaaten nicht alle Entscheidungen, mit denen sie vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung abweichen, auch notifizieren.

Beim Warenverkehr ist eine Intensivierung des innergemeinschaftlichen Handels festzustellen: Von 1999 bis 2012 ist der Anteil des Intra-EU-Handels am BIP von 17 Prozent auf knapp 22 Prozent angestiegen.



Beim Warenverkehr ist eine Intensivierung des innergemeinschaftlichen Handels festzustellen: Von 1999 bis 2012 ist der Anteil des Intra-EU-Handels am BIP von 17 Prozent auf knapp 22 Prozent angestiegen (Abbildung 7). Der Anstieg erfolgte jedoch unter Schwankungen, im Jahr 2009 ist ein deutlicher Einbruch von 21,5 auf 18,4 Prozent zu verzeichnen. Offenbar hat sich die Wirtschaftskrise hier negativ ausgewirkt. Dies zeigt, dass das Binnenmarktprogramm nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden kann. Auch Megatrends wie die Globalisierung wirken sich auf die Handelsverflechtungen aus.

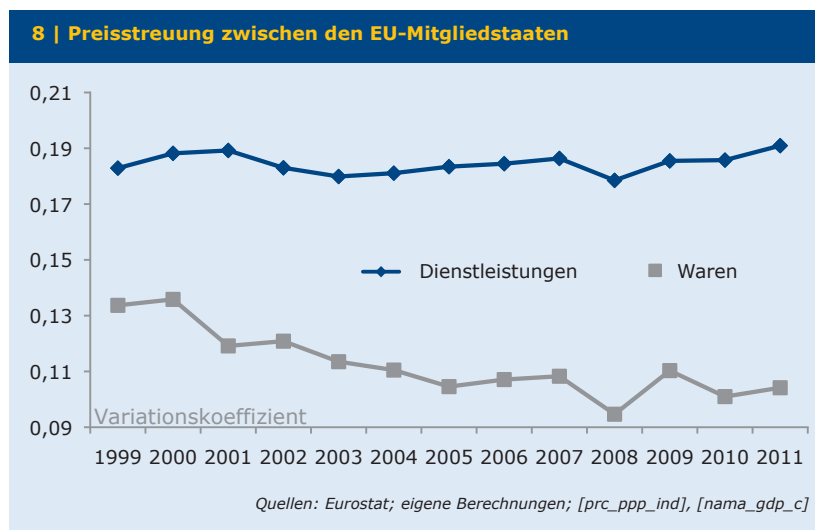
Die Globalisierung und vor allem das dynamische Wachstum vieler Schwellenländer sind dafür verantwortlich, dass die Extra-EU-Ausfuhren dynamischer gewachsen sind als die Intra-EU-Exporte. Während der Intrahandel von 1999 bis 2012 um 87 Prozent zunahm, legte der Extrahandel um 144 Prozent zu.³⁵

Beim Dienstleistungs-
verkehr zeigt sich
ein anderes Bild als
beim Warenverkehr.

Die Integration ist noch
deutlich niedriger als
beim Warenverkehr.

Hindernisse für den grenzüberschreitenden Warenverkehr zeigen sich auch beim E-Commerce. Zu erwarten wäre, dass das Internet geografische Distanzen, Sprachbarrieren und Transaktionskosten vermindert.³⁶ Tatsächlich zeigt sich aber, dass die Kunden online vielmal so viel bei heimischen Anbietern bestellen wie bei Verkäufern aus anderen EU-Mitgliedstaaten.³⁷ Als Grund werden auch Vertrauensaspekte genannt. Es zeigt sich ferner, dass sich Hersteller und Anbieter ebenfalls auf das Heimatland konzentrieren. Hier werden als Motive zum einen ökonomische Überlegungen wie Preisdifferenzierungen entlang der Landesgrenzen angeführt, zum anderen wird auf national unterschiedliche Regelungen beim Verbraucherschutz und beim Zivilrecht verwiesen.³⁸

Freier Dienstleistungsverkehr: Beim Dienstleistungsverkehr zeigt sich ein anderes Bild als beim Warenverkehr. Die Integration ist noch merklich niedriger als beim Warenverkehr. Dies wird deutlich, wenn die Entwicklung der Preisdispersion³⁹ zwischen den Mitgliedstaaten für Waren und Dienstleistungen miteinander verglichen wird (Abbildung 8). Während sich bei Waren im Zeitraum 1999 bis 2011 gemessen am Variationskoeffizienten⁴⁰ eine Preiskonvergenz abzeichnet, zeigt sich bei Dienstleistungen eher eine divergente Entwicklung.



Die Entwicklung im Warenhandel folgt damit der aus der mikroökonomischen Theorie zu erwartenden Angleichung der Preise in einem vollkommenen Markt – im Extremfall gilt Jevons „law of indifference“ oder „of one price“ – was die Integrationstendenz beim Warenverkehr unterstreicht. Bei Dienstleistungen zeigt sich diese Entwicklung nicht, sodass hier auf größere Unvollkommenheiten der Integration geschlossen werden kann.

Das unterschiedliche Niveau der Variationskoeffizienten von Dienstleistungen und Waren deutet dagegen darauf hin, dass Unterschiede bei der Handelbarkeit von Dienstleistungen bestehen.⁴¹ Daher

werden viele Dienstleistungen auch von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland erbracht. Wird der Anteil der Unternehmen unter ausländischer Kontrolle im Dienstleistungssektor mit dem Anteil in der Gesamtwirtschaft verglichen, zeigt sich, dass der so gemessene Integrationsgrad in fast allen Mitgliedstaaten geringer ist als in anderen Sektoren.⁴² Dieser Sachverhalt und die nicht konvergierende Preisstreuung bei Dienstleistungen bestätigt die These, dass die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit besonders schwierig zu realisieren ist. Der Situation bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist daher ein eigener, längerer Abschnitt gewidmet.

Nach Angaben der
EU-Kommission ist die
Mobilität der Arbeitskräfte
in der EU im Vergleich
zu ihren Möglichkeiten
zu gering.

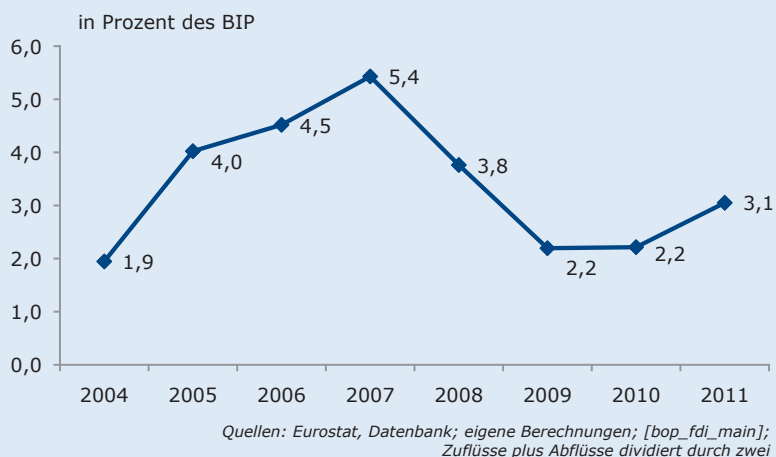
Freier Personenverkehr: Nach Angaben der EU-Kommission ist die Mobilität der Arbeitskräfte in der EU im Vergleich zu ihren Möglichkeiten zu gering. Laut Eurostat-Datenbank⁴³ betrug die Anzahl der Erwerbspersonen in den 27 Mitgliedstaaten 2011 knapp 236 Millionen. Davon kamen 7,2 Millionen oder 3 Prozent aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Quote lag 2005, dem ersten Jahr, für das die Datenbank diese Zahlen ausweist, bei 2,2 Prozent. Nach Einschätzung der OECD hat vor allem die

EU-Erweiterung zu dieser Steigerung beigetragen.⁴⁴ Überdurchschnittlich hoch ist der Anteil in Luxemburg (45,3 Prozent), Zypern (14,0 Prozent) und Irland (11,5 Prozent). Deutschland liegt mit 3,9 Prozent leicht über dem Durchschnitt.

Die geringe Mobilität wird in einer Studie der OECD⁴⁵ bestätigt. Danach lag die jährliche grenzüberschreitende Mobilität im Jahr 2010 in der EU bei 0,29 Prozent der Gesamtbevölkerung, in den Vereinigten Staaten dagegen zwischen 50 Bundesstaaten bei 2,4 Prozent. Innerhalb der EU-Länder betrug die jährliche Wanderung zwischen den NUTS-1-Regionen⁴⁶ 0,95 Prozent.

Primärrechtlich ist die Freizügigkeit in Artikel 21 AEUV kodifiziert (Tabelle 5). Sekundärrechtlich regelt die Freizügigkeitsrichtlinie von 2004 das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU frei zu bewegen und aufzuhalten.⁴⁷ Mit dem Vertrag von Maastricht ist Anfang der 1990er Jahre darüber hinaus eine Unionsbürgerschaft eingeführt worden (Artikel 20 AEUV). Durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist zudem das Freizügigkeitsrecht zunehmend von der wirtschaftlichen Betätigung gelöst worden und wird heute „um seiner selbst willen und als Ausdruck der Freiheit der Person garantiert.“⁴⁸

9 | Grenzüberschreitende Investitionsströme in der EU



Freier Kapitalverkehr: Die Statistik der Vertragsverletzungsverfahren zeigt, dass der Kapitalverkehr zu den Bereichen mit vergleichsweise geringem juristischem Konfliktpotenzial zählt. Er wird unter der Rubrik „Andere Bereiche“ subsumiert, in dem Sektoren mit weniger als 20 anhängigen Verfahren zusammengefasst wurden.

Zum Kapitalverkehr sind sowohl grenzüberschreitende Direktinvestitionen als auch der Kapitalverkehr auf den Finanzmärkten zu zählen. Nach dem Bericht der EU-Kommission über den Stand der Binnenmarktintegration 2013 sind die grenzüberschreitenden Investitionen im Zug

der Finanzmarktkrise nach einer lang anhaltenden Wachstumsperiode eingebrochen.⁴⁹ In der Tat haben sich die Direktinvestitionsströme in Prozent des BIP innerhalb von zwei Jahren mehr als halbiert (Abbildung 9).

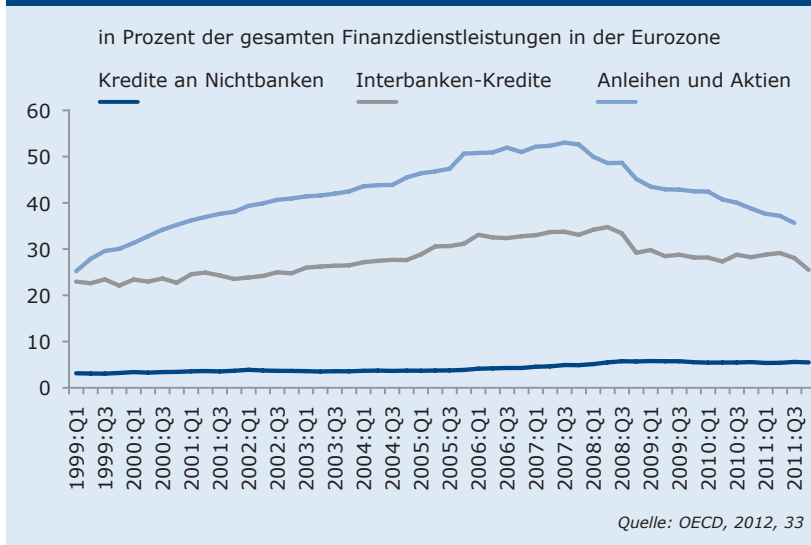
Die Finanzmarktintegration konnte in den letzten 20 Jahren von den Liberalisierungen des Binnenmarktes profitieren und ist dadurch weit fortgeschritten.⁵⁰ Zu den Meilensteinen zählt dabei das mit der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion 1994 eingeführte Verbot von Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten.

Auf den Finanzmärkten der EU ließ sich bis zum Ausbruch der Finanzmarktkrise eine zunehmende Verflechtung feststellen. Beispielsweise hatten die deutschen Banken ihre Forderungen gegenüber dem Ausland von rund 14 Prozent der Bilanzsumme Ende 1998 auf knapp 30 Prozent Ende 2006 anteilmäßig mehr als verdoppelt, wobei mit 45 Prozent fast die Hälfte dieser Forderungen auf die Länder des Euroraums ent-

Auf den Finanzmärkten der EU ließ sich bis zum Ausbruch der Finanzmarktkrise eine zunehmende Verflechtung feststellen.

fiel.⁵¹ Infolge der weltweiten Finanzkrise und der darauf folgenden Staatsschuldenkrise kam dieser Integrationstrend zum Stillstand und kehrte sich teilweise sogar um.⁵² Die Krise hat sich damit negativ auf die Finanzmarktintegration ausgewirkt.⁵³ Möglicherweise lässt sich der Stand der Kapitalmarktintegration von vor 2008 so schnell nicht wieder erreichen, da es bei den grenzüberschreitenden Kapitalströmen zu Fehlentwicklungen gekommen war.⁵⁴ Die grenzüberschreitende Kreditvergabe im Vorfeld der Krise war nicht immer nachhaltig und oftmals zu sorglos. Dies trug dazu bei, dass Immobilienpreisblasen entstanden und es zu einer exzessiven Staatsverschuldung kam.

10 | Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in der Eurozone



Wie Abbildung 10 zeigt, kam es im Verlauf des Jahres 2007 zur Trendumkehr: Der grenzüberschreitende Erwerb von Anleihen und Aktien sowie die Kreditvergabe zwischen den Banken gingen deutlich zurück. Interessanterweise ist diese gegenläufige Bewegung bei den grenzüberschreitenden Krediten an Nichtbanken nicht zu beobachten. Sie sind sogar noch leicht angestiegen. Dies kann jedoch auch daran liegen, dass es sich hierbei um eine Quote handelt, also der Nenner stärker schrumpft als der Zähler. Die Abbildung zeigt auch den unterschiedlichen Integrationsgrad. Nicht nur die Haushalte, sondern auch die meisten Unternehmen nehmen Kredite ganz überwiegend im Heimatland auf.⁵⁵

Dienstleistungen und die Dienstleistungsrichtlinie

Als besonders schwierig erwies sich die Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse bei Dienstleistungen. Im Jahr 2000 hat daher auch die EU-Kommission eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor ergriffen. Sie reagierte damit darauf, dass Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Dienstleistungen erbringen wollen, oft auf zahlreiche Hemmnisse durch einzelstaatliche Vorschriften stoßen. Zu diesen Hindernissen für eine grenzüberschreitende Tätigkeit zählen beispielsweise Staatsangehörigkeitsnachweise, Repräsentanz-Vorschriften, Kreditwürdigkeitsbescheinigungen, finanzielle Garantien oder Belege dafür, dass es einen wirtschaftlichen Bedarf für die jeweilige Tätigkeit gibt.⁵⁶ Da sich solche bürokratische Hürden, wenn überhaupt, nur mit einem großen zeitlichen und finanziellen Aufwand überwinden lassen, beschränken sich viele Dienstleister letztlich doch auf ihren Heimatmarkt, der Dienstleistungssektor kann sein Potenzial nicht ausschöpfen. Die Kommission wies daher auch immer wieder darauf hin, dass Dienstleistungen im EU-Durchschnitt zu 70 Prozent zum BIP beitragen, aber nur zu 20 Prozent zum Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Aktuell haben Dienstleistungen im Durchschnitt der EU einen Anteil von rund 21 Prozent am gesamten Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU.⁵⁷

Als besonders schwierig erwies sich die Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse bei Dienstleistungen.

Damit im Binnenmarkt das Potenzial des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs besser genutzt werden kann, legte die Kommission 2004 den Entwurf für eine Dienstleistungsrichtlinie (die sogenannte Bolkestein-Richtlinie)⁵⁸ vor, mit der auch der Grundsatz des Herkunftslands- oder Ursprungslandprinzips rechtlich verankert werden sollte. Dies bedeutet, dass ein Dienstleistungsunternehmen nur noch den Bestimmungen seines Heimatlandes unterworfen ist. Das Ursprungsland sollte nach diesem Entwurf auch für die Überwachung der Vorschriften zuständig sein. Der Vorschlag regelte nicht nur die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch die Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungserbringer. Für Niederlassungen sollte jedoch nicht das Herkunftslandprinzip gelten, sondern die – diskriminierungsfreien – Bestimmungen des Niederlassungslandes.⁵⁹

Die Befürworter der Dienstleistungsrichtlinie konnten sich auf verschiedene Studien stützen, in denen auf der Grundlage der Bolkestein-Richtlinie mittels rechenbarer Gleichgewichtsmodelle oder einfachen ökonomischen Ansätzen⁶⁰ die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs geschätzt wurden.⁶¹

Die geschätzten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen fallen im Vergleich mit dem Cecchini-Bericht eher mäßig aus. Da überdies die dritte in der Tabelle 11 aufgeführte Studie neben dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auch Erleichterungen für die Niederlassungsfreiheit im Dienstleistungssektor berücksichtigt, ergibt sich kein konsistentes Gesamtbild. Zumindest werden hier die Grenzen derartiger Modelle deutlich.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist auf heftigen Widerstand nicht nur bei einigen Interessengruppen gestoßen. Es wird sogar vermutet, dass der Entwurf der Kommission auch zur Ablehnung des Verfassungsvertrags bei den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden beigetragen hat.⁶² Ein wesentlicher Kritikpunkt war, dass ein rechtsfreier Raum entstanden wäre, wenn dem Bestimmungsland die Kontrolle der ausländischen Dienstleister entzogen würde, das Herkunftsland seine Kontrollrechte in der Praxis aber nicht ausüben könnte.⁶³ Hinzu kam vor dem Hintergrund der Osterweiterung der EU Mitte der 2000er Jahre die Angst vor billiger Konkurrenz aus den neuen Mitgliedstaaten.⁶⁴

Die Dienstleistungsrichtlinie ist auf heftigen Widerstand nicht nur bei einigen Interessengruppen gestoßen. Es wird sogar vermutet, dass der Entwurf der Kommission auch zur Ablehnung des Verfassungsvertrags bei den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden beigetragen hat.

11 | Gesamtwirtschaftliche Effekte einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs

Autoren	Zunahme von: BIP (%)	Konsum (%)	Beschäftigte
Breuss/Badinger (2005)	nur Handelseffekte		
	0,7	k. A.	612.000
Bruijn/Kox/Lejour (2006)	nur Handelseffekte		
	0,3 – 0,7	0,5 – 1,2	k. A.
Copenhagen Economics (2005)	Handels- und Niederlassungseffekte		
	0,3	0,6 – 0,7	600.000

k. A.: keine Angaben.

Quelle: leicht verändert übernommen von Lammers, 2010, 11

Die Kommission hat den Richtlinienvorschlag wegen der vielfältigen Widerstände geändert, das Herkunftslandprinzip wurde durch das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit ersetzt. So normiert Artikel 16 der im Dezember 2006 verabschiedeten und bis Ende Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten achten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gewährleistet die freie Aufnahme und die freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeit innerhalb seines Hoheitsgebiets“. ⁶⁵ Das Herkunftslandprinzip wurde damit entschärft. ⁶⁶ Es bleibt bei der Kontrolle durch das Bestimmungsland. Die nationalen Anforderungen dürfen jedoch nicht diskriminieren, und darüber hinaus haben sie bestimmten Anforderungen zu genügen: Nach Artikel 16, Absatz 1, Satz 3 müssen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sein. Schließlich gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Absatz 2 enthält eine Liste von Anforderungen, die verboten sind, zum Beispiel eine Niederlassungspflicht.

Der angenommene Text fußt nach juristischer Einschätzung auf dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgebildeten Zusammenspiel zwischen dem ausgeweiteten Schutzbereich der Grundfreiheiten einerseits und den legitimen politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten andererseits. ⁶⁷ Die OECD bezeichnet die Dienstleistungsrichtlinie gleichwohl als einen bedeutsamen Schritt für die Beseitigung von Hindernissen. ⁶⁸

Die Richtlinie enthält in Artikel 17 und 18 allerdings eine Reihe von Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit, darunter neben anderen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wozu Postdienstleistungen, die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft zählen. Schließlich findet gemäß Artikel 2 die Richtlinie auf eine Reihe von Tätigkeiten keine Anwendung: Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, Verkehrs- und Hafendienstleistungen, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, Gesundheitsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Glücksspiele, Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, die Tätigkeit von Notaren und Gerichtsvollziehern, bestimmte soziale Dienstleistungen, private Sicherheitsdienste sowie nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Damit erstreckt sich der Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vor allem auf folgende drei Bereiche, in denen Liberalisierungsgewinne erhofft werden: ⁶⁹

- Unternehmensbezogene Dienstleistungen wie Unternehmensberatungen, Zertifizierungs- und Prüforganisationen, Werbeagenturen und Personalagenturen.
- Unternehmens- und verbraucherbezogene Leistungen: Rechtsberatung, Maklerdienste, Konstruktionsdienstleistungen, Vertriebsservice, Autovermietung und Reisebüros.
- Verbraucherbezogene Leistungen wie Fremdenverkehr, Freizeitangebote, Sportzentren und Freizeitparks. Nach Auffassung der Kommission deckt die Dienstleistungsrichtlinie ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, die rund 40 Prozent des BIP und der Beschäftigung in der EU ausmachen. ⁷⁰

12 | Gesamtwirtschaftliche Effekte einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs

	Zunahme von:		
	Handel (%)	BIP (%)	Konsum (%)
<i>Mit Ursprungslandprinzip</i>	30 – 62	0,3 – 0,7	0,5 – 1,2
<i>Ohne Ursprungslandprinzip</i>	19 – 38	0,2 – 0,4	0,3 – 0,7

Tabelle leicht verändert übernommen von Lammers, 2010, 13

Die Abkehr vom Herkunftslandprinzip dürfte in der Tendenz die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Dienstleistungsrichtlinie mindern. Die Studie von Bruijn et al. (2006) hatte die Effekte mit und ohne Ursprungslandprinzip quantifiziert. Die Ergebnisse sind in der Tabelle wiedergegeben.

Stärkung des EU-Binnenmarktes

BEREICHE, IN DENEN DER BINNENMARKT AUSGEBAUT WERDEN KANN

Mobilität der Arbeitskräfte

Ein wichtiger Bereich, in dem der grenzüberschreitende Austausch intensiviert und der Binnenmarkt gestärkt werden könnte, ist die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Wie bereits dargelegt, sind die Wanderungen im europäischen Binnenmarkt erheblich geringer als in anderen Wirtschaftsräumen. In der Diskussion darüber, dass die Eurozone kein optimaler Währungsraum ist, wird auch immer auf die geringe Mobilität der Arbeitskräfte hingewiesen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich infolge der Krise in manchen Euroländern Änderungen in der Einstellung und im Verhalten ergeben werden.

Eine Eurobarometer-Umfrage hat ergeben, dass Sprache und familiäre Aspekte die hauptsächlichen Gründe sind, nicht in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten.¹ Auch nach Auffassung der OECD sind Sprachbarrieren das größte Hindernis für die Arbeitskräftemobilität in der EU.² Die OECD nennt in ihrem Bericht daneben auch eine Reihe von administrativen Hemmnissen für die Arbeitskräftemobilität in der EU. Freizügigkeitsrechte sind oftmals nicht in nationales Recht umgesetzt und/oder werden nicht effektiv genug durchgesetzt. Ein Verlust von Renten- und Pensionsansprüchen, Unterschiede bei nationalen Regulierungen der beruflichen Qualifikationen, beschränkter Zugang zum öffentlichen Dienst und Immobilienmarktregulierungen erhöhen ebenfalls die Migrationskosten für Wanderungswillige.³

Erschwerend wirkt in der EU auch die Regelungsvielfalt bei den Berufen. Es gibt zwar eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.⁴ Damit wurden 15 verschiedene Regulierungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise zusammengefasst. Eine Erleichterung der Anerkennungsverfahren war damit aber nicht verbunden. Nur für sieben von mehr als 800 Berufen gilt die automatische Anerkennung. Für die große Masse der Berufe ist die Anerkennung durch administrative Hürden, Verzögerungen im Anerkennungsprozess und strenge nationale Vorschriften behindert. Obwohl das EU-Recht die Freizügigkeit garantiert, ist die Regulierung der Berufe unter nationaler Kontrolle. Eine bessere gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen könnte daher hilfreich sein, um die grenzüberschreitende Mobilität zu stärken.

Ähnliche und weitere, beeinflussbare Mobilitätshemmnisse hat der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration thematisiert. Danach sind die Heterogenität von Steuer- und Sozialsystemen, Strukturen der Ausbildungsinstitutionen und Arbeitsmarktregulierungen eine zentrale Barriere für die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitskräften.⁵ Hier kann die Politik ebenfalls ansetzen und die Mobilitätsbarrieren verringern. Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene sind Institutionen zu stärken oder zu schaffen, die über Erwerbsmöglichkeiten im europäischen Ausland, die Aner-

Die Wanderungen im europäischen Binnenmarkt sind erheblich geringer als in anderen Wirtschaftsräumen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich infolge der Krise in manchen Euroländern Änderungen in der Einstellung und im Verhalten ergeben werden.

kennung schulischer und beruflicher Abschlüsse und die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Mobilität informieren.⁶ Ferner sei eine wissenschaftliche Evaluation bestehender Institutionen dringend geboten.⁷

Es ist auch zu hinterfragen, ob die EU im Bereich der Arbeitskräftemobilität immer eine kohärente Politik betreibt. So dürfte die auch im AEUV verankerte Politik des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, die darauf zielt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern, Arbeitskräftewanderungen tendenziell entgegenwirken.⁸ Empirische Untersuchungen bestätigen diese Vermutung.⁹ Es kann durchaus die Meinung vertreten werden, dass wirtschaftliche und soziale Kohäsion ein erstrebenswertes Ziel auf EU-Ebene ist. Dann darf aber eine vermeintlich zu geringe Mobilität nicht kritisiert werden. Ebenfalls kontraproduktiv auf die Arbeitskräftemobilität dürfte sich eine gemeinsame Arbeitslosenversicherung in der EU oder in der Eurozone auswirken, wie sie kürzlich von der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgeschlagen wurde.¹⁰

Potenzial im Bereich von Dienstleistungen

Eine aktuelle Studie aus der EU-Kommission¹¹ hat eine erste Bewertung der Dienstleistungsrichtlinie vorgenommen. Im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie war eine gegenseitige Evaluierung über Genehmigungsregelungen und Anforderungen vorgesehen, die bis Ende 2009 vorzunehmen war. Auf der Grundlage dieser Daten haben Kommissionsdienststellen Informationen über Barrieren für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr für die Zeit vor und nach der Richtlinie zusammengestellt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem bislang schon erfolgten Abbau von Hindernissen ein positiver Effekt auf das BIP der Gemeinschaft in Höhe von 0,8 Prozent ausgegangen ist. Im Rahmen einer „Was-wäre-wenn-Analyse“ („what if“) wird das Potenzial einer vollständigen Beseitigung der Barrieren auf ein zusätzliches Plus von 1,6 Prozent beim BIP geschätzt.¹² Open Europe schätzt die Wachstumseffekte einer vollständigen Liberalisierung sogar auf bis zu 2,31 Prozent.¹³

Das Potenzial für den Dienstleistungssektor ergibt sich vor allem daraus, dass noch nicht alle Verpflichtungen aus der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt worden sind.

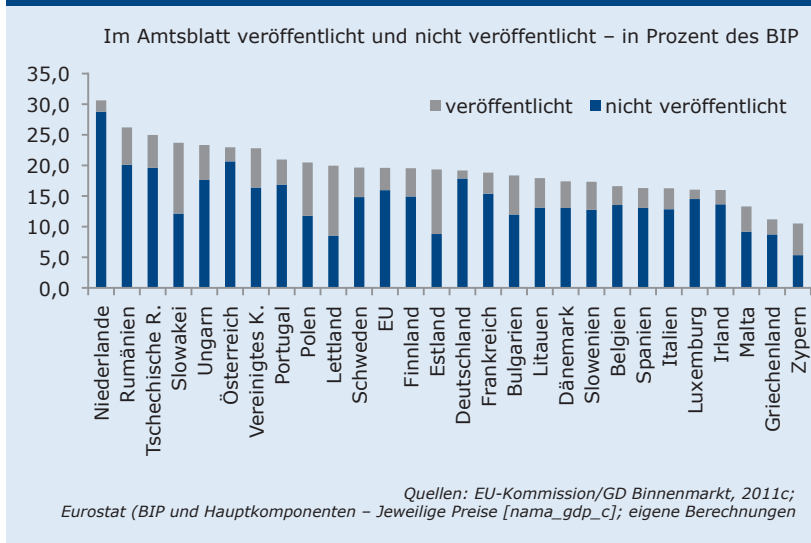
Das Potenzial für den Dienstleistungssektor ergibt sich vor allem daraus, dass noch nicht alle Verpflichtungen aus der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt worden sind:¹⁴

- Es gibt in einigen Mitgliedstaaten immer noch Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Dienstleister. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten behandelt grenzüberschreitende Dienstleistungsanbieter wie heimische Unternehmen. Dadurch kommt es zu einer doppelten Regulierung. Ein Beispiel hierfür ist die Pflicht, sich im Tätigkeitsland zu versichern, obwohl es schon eine Versicherung im Niederlassungsland gibt.
- Verschiedentlich herrscht auch Unsicherheit darüber, welche Vorschriften für Dienstleister gelten, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.
- Viele Berufe im Dienstleistungssektor unterliegen nationalen Reglementierungen wie Anforderungen an das Qualifikationsniveau, Zugangsbarrieren oder Ausübungsbarrieren.¹⁵ Die Anzahl der reglementierten Berufe variiert zwischen den Mitgliedstaaten zwischen 47 und 368. Mehr als 25 Prozent aller Tätigkeiten sind lediglich in nur einem Mitgliedstaat reguliert.

- Einige Mitgliedstaaten kommen den Anforderungen nach einem einheitlichen Ansprechpartner, über den die Unternehmen Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Dienstleistung abwickeln und Genehmigungen beantragen können, noch nicht genügend nach.
- Es existiert in einigen Mitgliedstaaten noch eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
- Unternehmensnahe Dienstleistungen werden in einer Reihe von Staaten durch Anforderungen an die freie Wahl der Unternehmensform behindert.
- Der Wettbewerb im Einzelhandel wird durch aufwendige Rechtsvorschriften oder Beschränkungen beim Ladenformat beeinträchtigt.¹⁶

Eine empirische Untersuchung der OECD bestätigt den Bericht der Kommission. Bei unternehmensnahen Dienstleistungen, besonders bei rechtsberatenden Tätigkeiten, für Ingenieure und Architekten sowie für Wirtschaftsprüfer sind die Unterschiede bei der Regulierung für einen Binnenmarkt noch zu hoch. Italien, Luxemburg und Portugal haben danach Regulierungen für unternehmensnahe Dienstleistungen, die sich sehr von denen anderer Länder unterscheiden. In den meisten EU-Ländern sei noch ein erheblicher Spielraum für eine weitere Deregulierung im Einzelhandel.¹⁷

13 | Öffentliche Aufträge in der EU



Potenzial für den Dienstleistungssektor ergäbe sich auch daraus, dass der Gültigkeitsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgeweitet würde, etwa durch die Umsetzung des Ursprungslandprinzips.¹⁸ In Anbetracht der schwierigen Kompromissfindung bei der Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie ist dies aber eine längerfristige Option.

Öffentliches Beschaffungswesen

Eng mit dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ist das öffentliche Auftragswesen verbunden. Nach Einschätzung der Kommission haben Dienstleistungen einen Anteil von gut 40 Prozent an den Aufträgen der öffentlichen Hand.¹⁹ 2010 betrug das Gesamtvolumen

der Ausgaben für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge rund 2.400 Milliarden Euro²⁰, das entsprach einem Anteil von knapp 20 Prozent des BIP. Davon wurden jedoch nur knapp 450 Milliarden oder 3,6 Prozent des BIP im Amtsblatt der EU ausgeschrieben (Abbildung 13). Im Durchschnitt der EU-27-Länder waren mithin über 80 Prozent der öffentlichen Beschaffungen nicht europaweit ausgeschrieben. Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass viele öffentliche Beschaffungen nicht unter die einschlägigen Richtlinien der EU fallen.

Gerade das öffentliche Auftragswesen bietet noch reichlich Potenzial für eine Verbesserung des europäischen Binnenmarktes, indem nationale Beschaffungsmärkte aufgebrochen und für den grenzüberschreitenden Wettbewerb geöffnet werden.

Die EU-Rechtsvorschriften regeln die Verfahren, nach denen öffentliche Stellen Aufträge vergeben, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Die Richtlinie 2004/18/EG gilt für die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Richtlinie 2004/17/EG regelt die Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge durch Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Verkehr und Energie sowie für Postdienste. Für Bauaufträge liegt der Schwellenwert bei 5 Millionen Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei 400.000 Euro. Für bestimmte Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten niedrigere Schwellenwerte von 130.000 oder 200.000 Euro.²¹ Die Regeln sehen eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vor. In den Vorschriften ist zudem eine Auswahl der Vergabearten enthalten und die Maßgabe der nicht-diskriminierenden Leistungsbeschreibung des Ausschreibungsgegenstands.²²

Nach Angaben der Kommission gelten die Richtlinien nur für ungefähr 20 Prozent der gesamten öffentlichen Aufträge. Ausgenommen sind nicht nur die Aufträge unterhalb der Schwellenwerte, die rund 2 Prozent des BIP ausmachen, sondern auch öffentliche Aufträge für Waren und Dienstleistungen für Gesundheits-, Bildungs- und Sozialleistungen in einer Größenordnung von 6 Prozent des BIP werden ebenfalls nicht nach den Regeln der beiden Richtlinien vergeben. Bestimmte Ausnahmen gelten darüber hinaus für Kraft- und Brennstoffe sowie für Wasser und Verteidigungs-ausrüstungen.²³

Wird sich am Ziel der EU-Regeln orientiert, die traditionell nationalen Beschaffungsmärkte aufzubrechen und für den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu öffnen,²⁴ bietet gerade das öffentliche Auftragswesen noch reichlich Potenzial für eine Verbesserung des europäischen Binnenmarktes. Auf keinen Fall sollte jedoch das öffentliche Auftragswesen mit vergabefremden Zielen belastet werden, zum Beispiel Umweltschutz oder soziale Kriterien, da dies mit dem primären Ziel der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Gelder nicht zu vereinbaren ist.²⁵

Ein Spezialfall des öffentlichen Beschaffungswesens ist der Verteidigungsbereich. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des EUV sind die Mitgliedstaaten (und nicht die Union) für die nationale Sicherheit verantwortlich. Dadurch kann es zu einem Spannungsverhältnis mit der Zuständigkeit der EU für den Binnenmarkt kommen, weil Gründe der nationalen Sicherheit die Anwendung der Binnenmarktregeln verhindern. Freilich normiert Artikel 346 AEUV, dass zwar jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Diese Maßnahmen dürfen aber auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

Speziell für die Beschaffung von Rüstungsgütern in der EU haben Parlament und Rat die Richtlinie 2009/81 erlassen.²⁶ Sie hat laut Erwägungsgrund 2 zum Ziel, schrittweise einen europäischen Markt für Verteidigungsgüter aufzubauen. Dies wird für die Verbesserung der europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis und den Ausbau der zur Umsetzung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik notwendigen militärischen Kapazitäten für unerlässlich gehalten. Hier spielen also neben Binnenmarktzielen auch explizit industriepolitische Gründe und Erwägungen hinsichtlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine Rolle.

Die genannte Richtlinie war bis zum 20. August 2011 in nationales Recht umzusetzen. Hierbei haben sich die Mitgliedstaaten allerdings schwer getan. So betreffen von den letzten 29 auf der Homepage der Generaldirektion Binnenmarkt aufgeführten Vertragsverletzungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens²⁷ allein zwölf das Beschaffungswesen im Verteidigungsbereich. Portugal, Slowenien, Österreich, Polen, Bulgarien, Luxemburg, Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich waren die Adressaten. Gegen Polen, die Niederlande, Luxemburg und Slowenien wurde sogar von der Kommission ein Zwangsgeld beim Gerichtshof beantragt.

Fragmentierung der Kapitalmärkte bekämpfen

Ausgehend von der Diagnose, dass die Fragmentierung der Märkte als Ausdruck einer tiefgreifenden Vertrauenskrise gewertet werden kann²⁸, ist eine strengere Regulierung des Finanzsektors unumgänglich. Einzelne Elemente werden unter dem Begriff der Bankenunion diskutiert. Dazu zählen unter anderem eine einheitliche und starke Aufsicht über die systemrelevanten Banken des Euroraums und einheitliche Regeln für die Abwicklung von Banken.²⁹

Eine einheitliche Bankenaufsicht auf der Ebene der EU/Währungsunion ist deshalb erforderlich, weil, wie die jüngste Vergangenheit in der Eurozone gezeigt hat, eine rein nationale Bankenaufsicht nicht in der Lage ist, das grenzüberschreitende systemische Risiko, das von systemrelevanten Banken ausgehen kann, adäquat zu adressieren³⁰. Es ist auch deutlich geworden, dass das systemische Risiko einzelner großer Banken unterschätzt worden ist, was Rettungsmaßnahmen erschwert hat. Aus Angst vor Ansteckungseffekten, die zu einer flächendeckenden Bankenkrise führen können, sind Banken durch Staatshilfen gerettet worden, was zu einem Auseinanderfallen von Handlung und Haftung geführt hat. Bei einer rein nationalen Bankenregulierung besteht zudem immer die Gefahr, dass es zu einem Wettbewerb um die nachsichtigste Bankenaufsicht kommt – mit dem Ziel, Finanzmarktakteure und damit Kapital und Arbeit anzuziehen. Einheitliche Regeln für die Restrukturierung oder die Abwicklung von Banken können dazu beitragen, dass Haftungsregelungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Problematisch, weil von ihnen adverse moralische Risiken ausgehen können, sind dagegen grenzüberschreitende Bankenrettungsfonds oder gemeinsame Einlagensicherungssysteme mit staatlichen Garantien. Hier würden aufgrund der expliziten oder impliziten Staatsgarantie Haftungsgemeinschaften geschaffen, die zu Moral Hazard einladen. Auch die disziplinierende Wirkung der Finanzmärkte würde gebremst.

Energiemärkte

Die Arbeiten an der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes für Energie begannen schon in den 1980er Jahren, erwiesen sich jedoch als sehr mühsam.³¹ Dies dürfte auch damit zu tun haben, dass es bei netzgebundenen Industrien schon auf einzelstaatlichen Märkten nicht einfach ist, für Wettbewerb zu sorgen.³²

Die Europäische Kommission hat mit mehreren Richtlinien versucht, in den nationalen Märkten Wettbewerb zu schaffen und zugleich eine weitere grenzüberschreitende Integration der Märkte zu erreichen, die in der Vergangenheit weitgehend getrennt waren. Mit der Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt von 1996 wurden wettbe-

*Eine europäische
Bankenaufsicht ist
deshalb erforderlich,
weil eine rein nationale
Bankenaufsicht nicht in
der Lage ist, Risiken, die
von systemrelevanten
Banken ausgehen,
adäquat zu adressieren.*

Generell ist die Konzentration auf den Strommärkten hoch. In acht Mitgliedstaaten werden über 80 Prozent der Stromerzeugung noch durch das etablierte Unternehmen kontrolliert.

werbspolitische und energiepolitische Zielsetzungen verfolgt. Dazu sollte die Öffnung der europäischen Energiemärkte erreicht, diskriminierungsfreier Zugang sichergestellt und Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Nachdem die einzelnen Mitgliedstaaten auf sehr unterschiedliche Weise die Richtlinien umgesetzt haben, ohne dass überall eine befriedigende Marktöffnung und entsprechende Wettbewerbssituation erreicht werden konnten, hat die Kommission mit der Beschleunigungsrichtlinie von 2003 die Sicherung des Wettbewerbs durch die Schaffung nationaler Regulierungsbehörden für die Strom- und Gasmärkte verbindlich vorgeschrieben.

Die letzte große Initiative für den Energiebinnenmarkt, das dritte Energiepaket, umfasst zwei Richtlinien (Gas und Elektrizität) aus dem Jahr 2009, die 2011 in Kraft getreten sind.³³ Mit den Richtlinien werden die Eigentumsrechte an Übertragungs- und Fernleitungsnetzen geregelt, indem die Netzaktivitäten von den Versorgungs- und Gewinnungsaktivitäten getrennt werden. Geregelt wird ferner eine effektive Aufsicht durch unabhängige einzelstaatliche Energieregulierungsbehörden sowie eine weitere Harmonisierung der Befugnisse und die Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen, mit dem Ziel eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den Fernleitungsnetzen. Probleme und Verzögerungen gab es bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht. Schwierigkeiten traten unter anderem bei der Entflechtung der Übertragungsnetze und der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden auf.³⁴ Die Kommission hat darauf mit Vertragsverletzungsverfahren reagiert.³⁵

Insgesamt wird die Wettbewerbssituation auf den Energiemärkten sehr unterschiedlich bewertet. Generell ist die Konzentration auf den Strommärkten hoch. In acht Mitgliedstaaten werden über 80 Prozent der Stromerzeugung noch durch das etablierte Unternehmen kontrolliert.³⁶

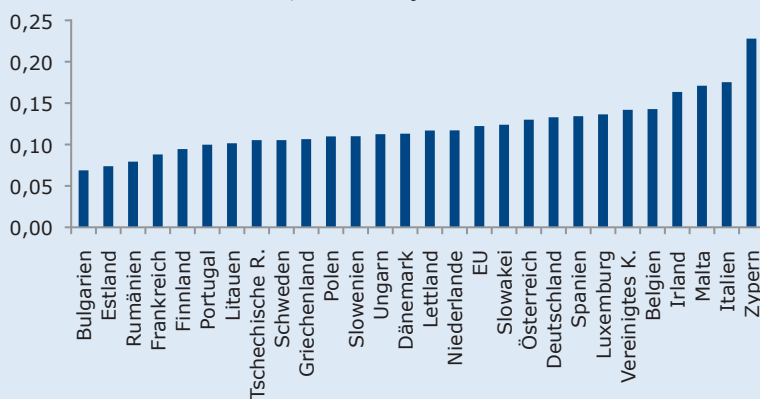
Der Indikator für die Marktkonzentration, der Hirschmann-Index, ist in Griechenland, Portugal, Estland, Litauen, Lettland, Italien und Frankreich mit einem Wert von über 5.000 sehr hoch.³⁷ Im Vergleich dazu ist der Wettbewerb in Deutschland bereits weit vorangeschritten. Eine wirkliche Integration der europäischen Strommärkte würde zudem den möglichen Einfluss einzelner großer Marktteilnehmer erheblich verringern und damit den Wettbewerb signifikant stärken.

Abbildung 14 zeigt zudem, dass die Einzelhandelspreise (vor Steuern) für Strom von Land zu Land teilweise deutlich variieren. Wenn sogar zwischen benachbarten Ländern wie Deutschland und Frankreich bei einem so homogenen Produkt wie Elektrizität der Preisunterschied mehr als 40 Prozent beträgt, kann kaum von einem funktionierenden Binnenmarkt gesprochen werden.

Gründe für die Preisunterschiede sind nach Ansicht der Kommission unter anderem die Preisregulierung in 14 Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, Griechen-

14 | Strompreise je Kilowattstunde in Euro für Haushaltskunden

Mit einem jährlichen Verbrauch von 2.500 bis 5.000 Kilowattstunden in Euro ohne Steuern, erstes Halbjahr 2012



Quelle: Eurostat, Datenbank; [nrg_pc_204]

land, Polen und Portugal, unzureichende grenzüberschreitende Verbindungsleitungen, aber auch Unterschiede bei den Netzkosten und den Arbeitskosten.³⁸ Die Preisregulierungen wirkten zudem wie ein Investitionshemmnis, weil sie von den Investoren als Zeichen politischer Einflussnahme gewertet würden.

Ein wirklicher Binnenmarkt für Strom würde nicht nur den Wettbewerb steigern, sondern könnte auch die Versorgungssicherheit erhöhen, indem Stromquellen und Verbraucher besser vernetzt werden.

Ein wirklicher Binnenmarkt für Strom würde nicht nur den Wettbewerb steigern, sondern könnte auch die Versorgungssicherheit erhöhen, indem Stromquellen und Verbraucher besser vernetzt werden. Schließlich könnte auch die Dekarbonisierung in einer europäischen Perspektive effizienter erfolgen. Es wäre deutlich günstiger, erneuerbare Energien an den Orten zu produzieren, wo die natürlichen Voraussetzungen dafür am besten sind. Dies würde aber auch einen Binnenmarkt für erneuerbare Energien und einen entsprechenden Ordnungsrahmen voraussetzen. Dieser ist zwar beim Emissionshandel gegeben, bei der Förderung erneuerbarer Energien wird jedoch national weitgehend isoliert vorgegangen.

Ein Energiebinnenmarkt ist naturgemäß auf leistungsfähige grenzüberschreitende Netze angewiesen. Um hier das Potenzial des Binnenmarktes besser auszuschöpfen, sollte das von der Kommission im Oktober 2011 vorgelegte Energieinfrastrukturpaket, das zwölf vorrangige Korridore und Gebiete ausweist, die Elektrizitäts- und Gasfernleitungsnetze sowie Gasspeicher und Netze für den Transport von Erdöl und Kohlendioxid betreffen, bald verabschiedet und umgesetzt werden.³⁹ Der Europäische Rat hat bei seinem Kompromiss über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre von 2014 bis 2020 die Mittelausstattung der Connecting-Europe-Fazilität, aus der auch Energieinfrastrukturen finanziert werden sollen, jedoch gegenüber dem Ansatz der EU-Kommission gekürzt. Ohne leistungsfähige grenzüberschreitende Netze können Unternehmen ihre Energie nicht im gesamten Binnenmarkt anbieten.

Verkehrsmärkte, vor allem Eisenbahnverkehr

Bereits das Weißbuch von 1985 enthielt Maßnahmen zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes im Verkehr. Dazu zählen besonders die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen im Straßengüterverkehr, die Durchsetzung der Dienstleistungsfreiheit im Straßenpersonenverkehr und im Binnenschiffsverkehr, die Liberalisierung der Seeverkehrsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten und des Flugverkehrs.⁴⁰

Der Eisenbahnverkehr war dagegen kein ausdrücklicher Bestandteil des Binnenmarktprogramms der EU. Gleichwohl hat die Kommission auch hier eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um für mehr Wettbewerb zu sorgen und die vorwiegend nationale Orientierung der etablierten Eisenbahnunternehmen zu überwinden.⁴¹

Gerade der Eisenbahnverkehr gilt auch heute noch als ein Bereich, in dem technische, administrative und rechtliche Hemmnisse dem Markteintritt ausländischer Eisenbahnunternehmen entgegenstehen.⁴² Die EU-Kommission will mit dem vierten Eisenbahnpaket Abhilfe schaffen und unter anderem für mehr Wettbewerb im Eisenbahnverkehr sorgen. Nachdem die Schienengüterverkehrsmärkte bereits seit 2007 und die internationalen Personenverkehrsdienste auf der Schiene seit 2010 vollständig für den Wettbewerb geöffnet sind, sollen nun auch die inländischen Schienenpersonenverkehrsdienste geöffnet werden.⁴³

15 | Eisenbahnen: Etappen der Liberalisierung in der EU

1989	Mitteilung der Kommission über eine Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft: Reorganisation der Eisenbahnunternehmen
1991	Richtlinie (91/440/EWG) des Rates „Zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft“: Öffnung der Infrastruktur der nationalen Eisenbahnunternehmen für internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie für den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr
1995	Richtlinie (95/18/EG) des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und Richtlinie (95/19/EG) über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten: einheitlicher und diskriminierungsfreier Netzzugang für Eisenbahnunternehmen
1996	Weißbuch der Kommission zur Revitalisierung der Eisenbahnen in der Gemeinschaft: freier Marktzugang im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr, Kabotage im Güterverkehr gefordert
2001	Erstes Eisenbahnpaket: Zugang zum sogenannten transeuropäischen Schienengüternetz für grenzüberschreitend tätige Eisenbahnunternehmen per 15. März 2003, ab 15. März 2008 zum gesamten Schienennetz im Güterverkehr
2004	Zweites Eisenbahnpaket: Weitergehende Öffnung des Güterverkehrsmarktes; Termin 15. März 2008 auf 1. Januar 2006 vorgezogen; ab 1. Januar 2007 Öffnung der nationalen Märkte für Frachtverkehr (Kabotage)
2007	Drittes Eisenbahnpaket: Öffnung des grenzüberschreitenden Marktes für Personenverkehr auf der Schiene bis zum 1. Januar 2010 einschließlich Kabotage auf der Strecke des grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes
2013	Viertes Eisenbahnpaket: Unmittelbarer Zugang zum inländischen Personenverkehrsmarkt für ausländische Unternehmen ab 2019; Zentralisierung von Zulassungen und Sicherheitsbescheinigungen

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach diversen Veröffentlichungen

Umstritten war lange Zeit, ob zur wirksamen Marktöffnung eine institutionelle Trennung zwischen Infrastruktur und Betrieb notwendig ist. Die Kommission hat dies als einfachsten und effizientesten Weg zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Verkehrsunternehmen vorgeschlagen. Sie will jedoch zulassen, dass die Mitgliedstaaten bestehende Holdingstrukturen aufrechterhalten dürfen, schlägt für diesen Fall aber strenge Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers vor, die von der Kommission überprüft werden.⁴⁴

Außerdem will die Kommission die Europäische Eisenbahnagentur (ERA) stärken und ihr die Befugnis zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen und zur Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen übertragen. Die ERA schätzt, dass es über 11.000 nationale technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften gibt, was dazu führt, dass die Verfahren für die Genehmigung neuer Schienenfahrzeuge zeitaufwendig und teuer sind.⁴⁵

Infrastrukturen

Ohne eine leistungsfähige Infrastruktur, also ohne moderne Verkehrswege, Kommunikations- und Energienetze, kann der europäische Binnenmarkt nicht funktionieren. Oder, wie es im Monti-Bericht „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt“ von 2010 heißt: „Ein gemeinsamer Markt ohne eine physische Verbindung zwischen den nationalen Teilmärkten ..., ist schlechthin unvorstellbar.“⁴⁶

Infrastrukturinvestitionen sollen nach den Vorstellungen der Kommission mittels der Connecting-Europe-Fazilität gefördert werden, welche die EU-Kommission in den Jahren 2014 bis 2020 mit 40 Milliarden Euro ausstatten wollte.⁴⁷ Sie sollte um weitere 10 Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur ergänzt werden. Investitionen in Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr (21,7 Milliarden Euro), Energie (9,1 Milliarden Euro) sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) mit 9,2 Milliarden Euro sollten dazu beitragen, die Funktionsweise des Binnenmarktes in der EU zu verbessern. Dabei hat die Kommission vor allem grenzüberschreitende Verbindungen im Fokus, auf welche die nationalen Planungen zu wenig Gewicht legten.⁴⁸ Im Energiebereich hat die Kommission vier Korridore für den Transport von Strom bestimmt, außerdem drei für Gas und einen für Öl. Im Verkehrsbereich soll ein Kernnetz mit zehn Korridoren finanziell unterstützt werden, dessen nationale Bestandteile auch mit den Strukturfondsmitteln gefördert werden können.⁴⁹ Insgesamt schätzt die EU-Kommission den gesamten Investitionsbedarf für die Infrastruktur im Zeitraum 2014 bis 2020 auf nahezu 1 Billion Euro: 540 Milliarden für das transeuropäische Verkehrsnetz, 250 Milliarden Euro für IKT-Netze und 200 Milliarden Euro für Energienetze.⁵⁰ Die EU-Kommission will die Fazilität für sogenannte innovative Finanzinstrumente nutzen, um Projektfinanzierungen zu ermöglichen.⁵¹ Dazu zählt sie auch Projektanleihen, wobei ein Beitrag aus dem EU-Haushalt helfen soll, die Kreditwürdigkeit von Projekten zu verbessern. Das könnte Finanzierungen durch die Europäische Investitionsbank (EIB), andere Finanzinstitutionen und private Kapitalgeber erleichtern.⁵² Durch die Mobilisierung privater Mittel für die Infrastruktur mittels dieser Projektanleihen sollen die EU-Mittel beispielsweise im Verhältnis von bis zu 1:25 gehebelt werden.⁵³

Die Pläne der Kommission haben durch die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs zum mehrjährigen Finanzrahmen einen Dämpfer erhalten, weil die gefundene Einigung die Mittelausstattung der Connecting-Europe-Fazilität auf 19,3 Milliarden Euro mehr als halbiert. Damit wird in einem Bereich gespart, in dem am ehesten ein europäischer Mehrwert geschaffen werden könnte, weil die Voraussetzungen für den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verbessert würden.

BINNENMARKTAKTIVITÄTEN DER EU

Die Kommission adressiert mit der Binnenmarktakte I von 2011 und der Binnenmarktakte II von 2012 durchaus wichtige Bereiche, in denen das Potenzial des Binnenmarktes noch besser genutzt werden kann.⁵⁴ Dazu zählen unter anderem die Vervollständigung des Binnenmarktes im Energie- und Verkehrsbereich einschließlich der notwendigen Investitionen in die zugehörige Infrastruktur, die Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer, die Stärkung der Regeln im öffentlichen Auftragswesen und bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Auch der Kommissionsvorschlag für

Insgesamt schätzt die EU-Kommission den gesamten Investitionsbedarf für die Infrastruktur im Zeitraum 2014 bis 2020 auf nahezu 1 Billion Euro.

eine bessere Anwendung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit zielt in die richtige Richtung, indem beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Kontaktstellen einzurichten, wo sich Wanderarbeitnehmer aus der EU informieren, unterstützen und beraten lassen können.⁵⁵

Ein Problem ist jedoch, dass die Kommission auch eine Reihe von Bereichen unter dem Binnenmarktthema subsumiert, die dort zumindest problematisch erscheinen, weil sie das Projekt zu überfrachten drohen. Ob es wirklich die Aufgabe der Binnenmarktpolitik ist, „das Problem der Ausgrenzung in unserer Gesellschaft an der Wurzel [zu] packen“, wie es in der Kommissionsmitteilung zur Binnenmarktakte II heißt,⁵⁶ kann bezweifelt werden. Soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, ist in erster Linie Aufgabe der Sozialpolitik, auf welcher Ebene auch immer diese anzusetzen hat. Es ist nicht zielführend, die Binnenmarktpolitik um die Sozialpolitik zu erweitern.

Problematisch ist, dass die Kommission eine Reihe von Bereichen unter dem Binnenmarktthema subsumiert, die dort zumindest problematisch erscheinen, weil sie das Projekt zu überfrachten drohen.

Auch andere Initiativen der Kommission, etwa die Gewährleistung des Zugangs aller EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu einem Basiskonto, werfen die Frage auf, ob dies durch die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten gedeckt ist. Ohne das Ziel als solches infrage zu stellen, würde es eher dem im Vertrag normierten Subsidiaritätsprinzip entsprechen, dies als eine nationale Aufgabe zu betrachten. Diese generelle Kritik wird in der Literatur geteilt: „Die Verflechtung immer zahlreicherer Politiken mit dem Binnenmarkt weicht die Grenze zwischen binnenmarkteigen und binnenmarktfremd letztlich auf. Der Zugewinn an konzeptioneller Flexibilität wird mit Einbußen bei der Eindeutigkeit der Zielrichtung erkaufte.“⁵⁷ Bei einem möglichen Tradeoff zwischen den verschiedenen unter der Überschrift Binnenmarktvollendung zusammengefassten Zielen lassen sich Konflikte nicht vermeiden.

Deutlich wird dies an dem folgenden Sachverhalt. Es ist begrüßenswert im Sinne eines besseren Funktionierens des Binnenmarktes, wenn die Kommission beabsichtigt, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu entlasten, wie sie dies in ihrer Mitteilung zur besseren Governance für den Binnenmarkt angekündigt hat.⁵⁸ Dazu im Widerspruch steht jedoch das Vorhaben der Kommission, größere, auch mittelständische Unternehmen (mit mehr als 500 Mitarbeitern) mit neuen Rechenschaftspflichten zu belasten, indem diese über ihre gesellschaftlichen Aktivitäten im Umwelt- und Sozialbereich Rechenschaft ablegen müssen (Handelsblatt, 16.04.2013, 10). Diese Maßnahmen hatte die Kommission bereits in ihrer Mitteilung zur Binnenmarktakte I angekündigt.⁵⁹ Rein formal kann sich die Kommission natürlich hinter ihrer Definition von KMU „verstecken“, die die Grenze bei 250 Mitarbeitern zieht.

Binnenmarkt und Gemeinschaftswährung

Es muss berücksichtigt werden, dass die Europäische Währungsunion seit 1999 existiert und ihre Auflösung oder ihr Auseinanderbrechen zu heftigen ökonomischen und politischen Turbulenzen führen würde, die auch den Bestand des Binnenmarktes gefährden könnten.

Es ist umstritten, ob der europäische Binnenmarkt notwendigerweise eine gemeinsame Währung braucht. Immerhin nehmen nicht alle EU-Länder an der Währungsunion teil. Diese Frage kann heute allerdings nicht allein mit Pro- und Contra-Argumenten beantwortet werden. Es muss vielmehr berücksichtigt werden, dass die Europäische Währungsunion seit 1999 existiert und ihre Auflösung oder ihr Auseinanderbrechen zu heftigen ökonomischen und politischen Turbulenzen führen würde, die auch den Bestand des Binnenmarktes gefährden könnten.¹

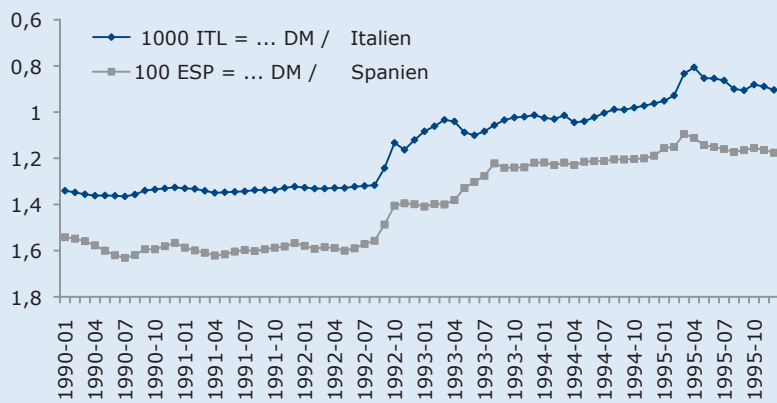
Eine Studie von Bertelsmann und Prognos² versucht, die Wachstumsverluste verschiedener Austrittsszenarien mithilfe eines makroökonomischen Weltmodells näherungsweise zu quantifizieren. Im schlimmsten angenommenen Fall, einem Austritt von Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, ergäben sich für 42 Länder, die mehr als 90 Prozent des weltweiten BIP erwirtschaften, im Zeitraum 2013 bis 2020 kumulierte Wachstumsverluste in Höhe von 17,2 Billionen Euro. Welche Summen sich bei einem Auseinanderbrechen der Währungsunion ergeben würden, versucht auch eine Studie von ING Financial Market Research³ abzubilden. Danach beträgt das finanzielle Engagement der Banken und des öffentlichen Sektors der europäischen Kernstaaten in Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien mehr als 2 Billionen Euro oder 36 Prozent ihres BIP.

Neben diesen direkten wirtschaftlichen Einbußen wäre auch mit indirekten Effekten zu rechnen. Dazu zählen erhebliche Kapitalverkehrskontrollen, die zwar aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt und zulässig sein können (Art 65 AEUV, 1b), die aber dem Binnenmarktgedanken widersprechen. Es ist überdies keineswegs sicher, dass es nicht auch zu anderen, wenn auch rechtswidrigen Beschränkungen der übrigen Binnenmarktfreiheiten käme. Wenn infolge eines Auseinanderbrechens der Eurozone politische und soziale Spannungen in manchen EU-Ländern aufträten, sind ebenso Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Arbeitnehmerfreizügigkeit politisch nicht auszuschließen. Dies zeigt, dass die Frage, ob der Binnenmarkt ohne Währungsunion Bestand hätte, nicht pfadunabhängig diskutiert werden kann.

Auch wenn in Kenntnis der späteren Entwicklungen im Eurowährungsgebiet sicherlich bei der Entscheidung über die Einführung des Euro einiges anders gelaufen wäre, so hatten die Architekten des Euro doch gute Gründe dafür, die gemeinsame Währung als konsequente Weiterentwicklung des Binnenmarktes zu sehen. Denn die Erfahrungen mit der Krise im Europäischen Währungssystem Anfang der 1990er Jahre zeigten, dass sprunghafte Wechselkursveränderungen den Güteraustausch behindern und realwirtschaftliche Anpassungen und unternehmerische Investitionsanstrengungen – auch grenzüberschreitend – quasi über Nacht zunichtemachen können. Das Potenzial des Binnenmarktes wurde dadurch beeinträchtigt. Betrug der Devisenkurs⁴ der D-Mark im August 1992 noch 1,32 D-Mark gegenüber 1.000 italienischen Lira, so

veränderte sich diese Relation bis zum März 1993 auf 1,03 D-Mark, was einer Aufwertung der D-Mark um gut 27 Prozent entsprach. (Abbildung 16). Anders gewendet: Innerhalb eines halben Jahres verteuerten sich deutsche Waren in Italien um rund 27 Prozent, umgekehrt verbilligten sich italienische Waren in Deutschland um den Abwertungssatz der italienischen Lira gegenüber der D-Mark in Höhe von 21,5 Prozent.⁵ Auch gegenüber der spanischen Peseta wertete die D-Mark deutlich auf.

16 | Aufwertung der D-Mark Anfang der 1990er Jahre gegenüber Lira und Peseta



Quelle: Deutsche Bundesbank, Datenbank

Aber nicht nur die D-Mark war von den Wechselkursänderungen infolge der EWS-Turbulenzen betroffen. So werteten italienische Lira und britisches Pfund von Mai 1992 bis Februar 2003 gegenüber dem französischen Franc um fast 20 Prozent ab. Das führte dazu, dass der französische Autohersteller Peugeot nach eigenen Angaben je Prozentpunkt Abwertung der Lira beziehungsweise des Pfundes 35 Millionen Franc beziehungsweise 140 Millionen Franc an Gewinnen verlor.⁶

Die Einführung des Euro hat nicht nur die wirtschaftliche Unsicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der Eurozone vermindert, sie hat

auch die Transaktionskosten reduziert und die Preistransparenz erhöht⁷ und damit zu einer Handelsintensivierung beigetragen, die den Zielen des Binnenmarktes entspricht. Zu den Transaktionskosten zählen die Kosten des Tauschs von Bargeld und des grenzüberschreitenden Geldtransfers ebenso wie Kurssicherungskosten bei Unternehmen und Kosten des Währungsmanagements in Unternehmen und Banken. Diese Kosten können als Wohlfahrtsverluste interpretiert werden, weil Produktionsfaktoren unproduktiv verwendet werden. Eine Kommissionsstudie von 1990 hatte die Einsparungen bei den Transaktionskosten infolge einer gemeinsamen Währung auf 0,3 bis 0,4 Prozent der Wirtschaftsleistung der zwölf damaligen Mitgliedstaaten beziffert, was einem Betrag zwischen 13 und 19 Milliarden ECU entsprach.⁸ Eine Studie aus dem ifo-Institut kam 1997 sogar auf einen Betrag für Devisenverwaltungskosten in Höhe von rund 1 Prozent des BIP der EU-12-Staaten, was 1995 gut 58 Milliarden ECU waren.⁹

Fazit und Handlungsempfehlungen

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der Binnenmarkt der EU ein wichtiger Meilenstein der europäischen Integration ist.

Dieses Asset gilt es zu erhalten und zu pflegen. Auf gar keinen Fall sollte der EU-Binnenmarkt durch leichtfertige Entscheidungen und Entwicklungen im Bereich der Währungsunion aufs Spiel gesetzt werden, denn im Fall eines Auseinanderbrechens der Eurozone ist es sehr wahrscheinlich, dass die vier Freiheiten zumindest temporär Beeinträchtigungen hinnehmen müssten.

Über die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Binnenmarktprogramms gibt es eine Vielzahl von Studien, die aber zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Während der Cecchini-Bericht große Wachstums- und Beschäftigungseffekte prognostizierte, kamen spätere Studien mitunter zu niedrigeren Effekten, die gleichwohl nicht als vernachlässigbar bezeichnet werden dürfen. Die exakten Effekte werden sich wohl nie ermitteln lassen, da die Binnenmarktvollendung nicht losgelöst von anderen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen gesehen werden kann, wie beispielsweise die verschiedenen Erweiterungen der EU, der weltweite Trend zur Globalisierung, der wirtschaftliche Aufstieg der Schwellenländer oder neue technische Entwicklungen, die einen Produktivitätsschub ausgelöst haben. Übereinstimmende Ergebnisse empirischer Untersuchungen sind auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil stets Annahmen über das Kontrafaktische gemacht werden müssen, die kaum identisch sein dürften.

Wichtiger als die numerischen Ergebnisse der verschiedenen Studien ist die wettbewerbsfördernde Wirkung des Binnenmarktprogramms, die sich in voller Breite ökonomisch wohl nur schwer einfangen lässt. Die Stärkung der Wettbewerbsintensität ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung von mehr Wachstum, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Mehr Konkurrenzdruck erhöht die Anreize der Unternehmen, innovativ zu sein und Effizienzreserven zu schöpfen, um produktiver und wettbewerbsfähiger zu werden. Das Binnenmarktprogramm zielt über den Abbau von Markteintrittsbarrieren genau darauf ab.

Auch auf einer grundsätzlicheren Ebene ist die Rolle des Wettbewerbs in einer Marktwirtschaft als zentral einzuschätzen. Wettbewerb ist schon bei Adam Smith entscheidend dafür, dass die unsichtbare Hand des Preismechanismus funktioniert und die Unternehmen sich möglichst stark an den Kundenbedürfnissen orientieren. Ludwig Erhard hat viele politische Kämpfe ausgetragen, um über die Stärkung des Wettbewerbs sicherzustellen, dass die Marktwirtschaft ihre sozialen Wirkungen im Smith'schen Sinne entfalten kann.

Häufig stoßen Reformen, die mehr Wettbewerb schaffen, jedoch auf nationaler Ebene auf starke politische Widerstände der Interessengruppen, die dadurch ihre Besitzstände gefährdet sehen. Allzu oft bleiben rein nationale Reformprogramme in diesem Dickicht stecken, zum Schaden der Konsumenten und zuweilen auch der Arbeitslosen, die auf neue Beschäftigungsperspektiven hoffen. Auch deshalb ist es sehr wichtig, dass die EU – mit starker Unterstützung aus den Hauptstädten – dem Binnenmarktprogramm neues Leben einhaucht. Denn der Druck aus Brüssel ist nötig, damit letztlich ungerechtfertigte Widerstände auf nationaler Ebene gebrochen werden – zum Wohl der EU-Länder und der EU als Ganzes.

Eine Stärkung des Binnenmarktes sollte daher ein wichtiger Teil der Reformagenda im Rahmen der Europa-2020-Strategie sein. Darüber hinaus kann die Revitalisierung des Binnenmarktes auch Teil der Strategie zur Bekämpfung der aktuellen Schuldenkrise sein. Denn nur wenn neues Wachstum entsteht, kann es gelingen, die teils gravierenden Schuldenprobleme in den Griff zu bekommen. Auch der Europäische Rat hat jüngst gefordert, die weithin notwendige Konsolidierungsstrategie so wachstumsfreundlich wie möglich zu gestalten. Zudem sind mittelfristige Wachstumsimpulse nötiger denn je. Denn viele Euroländer leiden nicht nur unter der aktuellen Rezession, sondern müssen einen längeren Prozess des Schuldenabbaus (Deleveraging) im Staats- und im Privatsektor durchschreiten. **Die Stärkung des Binnenmarktes kann daher die vielen Strukturreformen flankieren, die in den Krisenländern ergriffen werden, um den Wettbewerb auf Arbeits- und Produktmärkten zu stärken.**

Wie in Kapitel 1 dargelegt, hat der Binnenmarkt auch eine wichtige externe Dimension. Er hat dazu beigetragen, die Position der EU im weltweiten Wettbewerb zu verbessern, und er dürfte damit bei bilateralen Handelsabkommen die Verhandlungsposition der EU stärken.

Die vorstehenden Ausführungen in Kapitel 3 haben gezeigt, dass der Binnenmarkt in vielen Bereichen noch weiterentwickelt werden kann und weiterentwickelt werden sollte:

■ **Bei der Freizügigkeit für Arbeitskräfte gibt es sicherlich noch manche Verbesserungsmöglichkeiten.** Dazu zählen vor allem die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Darüber hinaus sind Institutionen zu fördern oder zu schaffen, die über Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen EU-Ländern, über einschlägige Regelungen und notwendige Bildungsabschlüsse informieren.

■ **Gerade bei Dienstleistungen zeigt sich im Gegensatz zum grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Preiskonvergenz,** was dafür spricht, dass es hier noch bedeutsame Hemmnisse gibt. Daher sollte die Dienstleistungsrichtlinie konsequent angewendet und doppelte Regulierungen sollten abgebaut werden. Vor allem sollte es keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung geben, und die Situation bei den einheitlichen Ansprechpartnern ist zu verbessern. Auf Anforderungen an eine bestimmte Unternehmensform sollte verzichtet werden. Eine generelle Umstellung auf das Ursprungslandprinzip dürfte eher langfristig eine Option sein.

■ **Im öffentlichen Auftragswesen zeigen die vielen Vertragsverletzungsverfahren, dass die Anwendungstreue der Mitgliedstaaten verbesserungsfähig ist.** Bei der geplanten Neuregelung des Vergaberechts in der EU ist darauf zu achten, dass es nicht mit vergabefremden Kriterien überfrachtet wird.

■ Obwohl die **Schaffung einer Bankenunion** keine originäre Aufgabe des Binnenmarktprogramms ist, kann von ihr doch ein Beitrag zur Förderung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs ausgehen.

■ **Die hohe Konzentration auf den Strommärkten in einigen Mitgliedstaaten und die deutlichen Preisunterschiede zeigen, dass hier noch mehr Wettbewerb nötig ist.** Daher sollte die Umsetzung der verschiedenen Energiepakete konsequenter erfolgen, also Produktion und Verteilung entflochten und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden durchgesetzt werden. Darüber hinaus sind noch vorhandene Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, um einen wirklichen Binnenmarkt für Energie zu schaffen.

■ **Schließlich werden auch beim Verkehr und den Infrastrukturen im Binnenmarkt noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen.** Bleibt es jedoch beim Beschluss des Europäischen Rates, die Mittel im mehrjährigen Finanzrahmen zu kürzen, dann wird gerade dort gespart, wo mit Mitteln aus dem europäischen Haushalt solche Projekte finanziert werden sollen, die zu einem europäischen Mehrwert führen.

Es gibt natürlich **weitere Bereiche**, wo eine Verbesserung der Regelungen zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes beitragen könnte. Dazu zählt auch das **Mehrwertsteuerregime**¹, auf dessen Feinheiten in diesem Kurzgutachten aber nicht eingegangen werden kann.

Handlungsbedarf besteht auch bei der Umsetzung beschlossener Richtlinien in nationales Recht der Mitgliedstaaten. Nicht jede Richtlinie wird fristgerecht und sachgerecht in den Mitgliedstaaten umgesetzt. Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen säumige Mitgliedstaaten führt. Die Verfahren nehmen jedoch viel Zeit in Anspruch, besonders wenn der Streit erst durch den Europäischen Gerichtshof entschieden wird. Laut Pressemitteilung der EU-Kommission vom 19. Februar 2013 liegt die durchschnittliche



Dauer von Vertragsverletzungsverfahren zwischen zehn Monaten in Luxemburg und bis zu drei Jahren in Schweden². Und es dauert überdies im Durchschnitt noch einmal 17 Monate bis nach einem Urteil des Gerichtshofs ein Vertragsverstoß abgestellt ist.

Man sollte jedoch bei allen notwendigen Verbesserungsmaßnahmen nicht in ein Wunschdenken verfallen. Der Binnenmarkt wird sicherlich niemals einen Zustand der Vollendung erreichen. Er wird nicht perfekt sein. Zum einen kann dies damit begründet werden, dass es Grenzen für eine EU-weite Harmonisierung gibt. Orientiert man sich am Motto der EU: „In Vielfalt geeint“³, so muss auch die Vielfalt ernst genommen werden, sie sollte nicht „wegharmonisiert“ werden.

In einer Union von Staaten, die nach der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts einen Staatenverbund bilden, gibt es aber nicht nur Grenzen für die Harmonisierung, sondern auch für die gegenseitige Anerkennung nationaler Produkt- und Dienstleistungsvorschriften. Ob die gegenseitige Anerkennung zu einem „race to the bottom“ führt, ist zwar umstritten.⁴ Unstrittig dürfte aber sein, dass nationale Grenzen in einem gewissen Sinn auch natürliche Grenzen sind, die anders als Zölle, nicht mit einem Federstrich beseitigt werden können, weil sie auch auf Faktoren wie den eingespielten Unternehmens- und Zuliefernetzwerken, unterschiedlichen Regulierungstraditionen oder Konsumgewohnheiten beruhen können. Diese Faktoren sind auch eine Erklärung dafür, dass der Handel innerhalb von Ländern größer ist, als der über Ländergrenzen hinweg.⁵

Ein wichtiger Aspekt ist überdies, dass das Binnenmarktprogramm nicht überfrachtet werden sollte. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Einbeziehung vergabefremder Kriterien beim öffentlichen Auftragswesen, die dazu führen könnten, dass das Vergabeverfahren komplizierter würde, was dem Ziel, den grenzüberschreitenden Austausch in diesem Bereich zu fördern, entgegenläuft.

Die Gefahr besteht weniger darin, dass sich die EU-Kommission auf Nebenschauplätzen verzettelt, sondern in Überregulierung und Kompetenzausweitung. Aktuelle Beispiele dafür sind Empfehlungen zu Sozialinvestitionen, Initiativen zum Wassersparen oder zu einem europaweiten Tempo-30-Limit innerhalb von Ortschaften.⁶

*Der Binnenmarkt als Kernstück der europäischen Integration
und als Teil der politischen Zukunftsagenda*

- 1 | EG-Kommission, 1985
- 2 | Brandstetter, 1996, 78
- 3 | Oppermann et al., 2009, 12
- 4 | Giersch, 1985
- 5 | Kollmeier, 2001, 8
- 6 | Oppermann, 2005, 13
- 7 | Ursprünglich Artikel 8a des EWG-Vertrags,
heute Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV). Dort „Verträge“ statt „Vertrag“.
- 8 | Mussler, 1998, 99 ff.; Busch, 2009, 7 f.
- 9 | Oft auch als Europäischer Gerichtshof (EuGH) bezeichnet
- 10 | Hatje, 2007, 2360
- 11 | Hofmeister, 2011, 119

20 Jahre Binnenmarkt:

Effekte und Verbesserungsbedarf

- 1 | Emerson, 1988, 186
- 2 | Emerson 1988, 171 ff.
- 3 | Smeets, 1996, 70
- 4 | Harrison/Rutherford/Tarr, 1994, 2 und passim
- 5 | Für einen Überblick vgl. Aussilloux et al, 2011, 3 f.;
Straathof et al., 2008, 21 f.
- 6 | Vgl. z.B. Badinger, 2005; Eichengreen/Boltho, 2008
- 7 | Monti, 1997
- 8 | Monti, 1997, 3
- 9 | Monti, 1997, 5
- 10 | Monti, 1997, 2 f.
- 11 | Ilzkovitz et al., 2007, 3
- 12 | QUEST ist ein von der EU-Kommission verwendetes
DSGE-Modell; URL: [http://ec.europa.eu/economy_finance/
research/macroeconomic_models_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/research/macroeconomic_models_en.htm)
- 13 | Ilzkovitz et al., 2007, 57
- 14 | Aussilloux et al., 2011, 6
- 15 | Aussilloux et al., 2011, 33
- 16 | Badinger, 2003, 185
- 17 | Badinger, 2003, 207 f.
- 18 | Straathof et al., 2008, 66
- 19 | Eichengreen/Boltho, 2008, 7
- 20 | Eichengreen /Boltho, 2008, 31
- 21 | Eichengreen/Boltho, 2008, 42
- 22 | Hatje, 2012, Rn 21
- 23 | Hatje, 2012, Rn 23 mit weiteren Nachweisen; Kahl, 2011,
Rn 33
- 24 | Für einen Überblick vgl. Kahl, Rn 34 ff.
- 25 | EU-Kommission, 2011c und 2012e
- 26 | EU-Kommission, 2012c
- 27 | EU, Kommission/GD Binnenmarkt, 2013, 7
- 28 | EU-Kommission, 2012a,4
- 29 | EU-Kommission, Generalsekretariat, 2012
- 30 | IP/12/648 vom 21. Juni 2012
- 31 | EU-Kommission, 2012a, 5
- 32 | Verordnung 764/2008
- 33 | EU-Kommission 2012a, 8
- 34 | EU-Kommission, 2012a, 10
- 35 | Gemessen als Einfuhren und Ausfuhren (dividiert durch 2).
- 36 | OECD, 2012, 37
- 37 | OECD, 2012, 37
- 38 | Brasche, 2013, 96 f.
- 39 | EU-Kommission, 2012c, 5
- 40 | Den Berechnungen liegen die Preisniveauintizes der
27 Mitgliedstaaten zugrunde [prc_ppp_ind];
zur Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung
wurden die nominalen BIP-Anteile in Euro als Gewichte
herangezogen.

- 41 | EU-Kommission, 2012c, 5
- 42 | EU-Kommission, 2012c, 5 f.
- 43 | Erwerbspersonen nach Geschlecht, Alter und Staats-
angehörigkeit (1 000) [Ifsa_agan]
- 44 | OECD, 2012, 65
- 45 | OECD, 2012, 64
- 46 | NUTS ist eine Regionalklassifikation von Eurostat.
Die Ebene 1 entspricht beispielsweise in Deutschland
den Bundesländern.
- 47 | Siebter Bericht, 2007, 169
- 48 | Wollenschläger, 2007, 195
- 49 | EU-Kommission, 2012c, 7
- 50 | OECD, 2012, 33
- 51 | SVR, 2012, Tz 252
- 52 | SVR, 2012, Tz 253; Matthes/Rother, 2012
- 53 | Matthes/Rother, 2012; OECD, 2012, 33 f.
- 54 | OECD, 2012, 33
- 55 | OECD, 2012, 34
- 56 | Weitere Beispiele sind einem umfangreichen Bericht
der EU-Kommission (2002) zu entnehmen.
- 57 | Gemessen als Summe von Einnahmen und Ausgaben im
Handel mit Waren und Dienstleistungen der Mitgliedstaaten
mit EU-27; Zahlungsbilanzstatistiken nach Land
[bop_q_c]
- 58 | EU-Kommission, 2004; benannt nach dem damals für den
Binnenmarkt zuständigen Kommissar Frits Bolkestein
- 59 | Hatje, 2007, 2359
- 60 | Lammers, 2010, 11
- 61 | Für weitere Studien vgl. Monteagudo et al., 2012, 65
- 62 | Lammers, 2010, 4
- 63 | Hatje, 2007, 2361
- 64 | Hatje, 2007, 2361
- 65 | Dienstleistungsrichtlinie
- 66 | Hatje, 2007, 2362
- 67 | Hatje, 2007, 360; Holoubek, 2012, 894
- 68 | OECD, 2012, 42
- 69 | Hatje, 2007, 2358
- 70 | EU-Kommission, 2011a, 5

Stärkung des EU-Binnenmarktes

- 1 | EU-Kommission, 2012c, 8
- 2 | EU-Kommission, 2012c, 8
- 3 | OECD, 2012, 24 f.; 69 ff.
- 4 | Vgl. zu diesem Absatz: OECD, 2012, 71
- 5 | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen, 2013, 91
- 6 | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen, 2013, 91
- 7 | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen, 2013, 91
- 8 | Vetter, 2013, 7
- 9 | Checherita et al., 2009, 18
- 10 | EU-Kommission, 2012d, 37 f.
- 11 | Monteagudo et al., 2012
- 12 | Monteagudo et al., 2012, passim
- 13 | Booth et al., 2013, 16 ff.
- 14 | Vgl. zum Folgenden: EU-Kommission 2012c, 10 ff.;
EU-Kommission 2011a, 8 ff.
- 15 | Ein besonders skurril anmutender Fall wurde in der FAZ
vom 9. April 2013 berichtet. Die französische Polizei hatte
einen britischen Skilehrer „verhaftet“, der in Frankreich
seine Dienste anbot, ohne über die „richtige“ Lizenz zu
verfügen („Wenn Gendarmen Skilehrer verhaften“, 15).
- 16 | Für weitere Beispiele vgl. Booth et al., 2013, 20 ff.
- 17 | OECD, 2012, 39 f.
- 18 | Vgl. dazu auch Booth et al., 2013, 9 ff.
- 19 | EU-Kommission, 2012c, 13
- 20 | EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011c, 1
- 21 | [http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/
rules/current/index_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/rules/current/index_de.htm)

22 | EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011b, 6
 23 | EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011b, 9
 24 | BMWi-Monatsbericht, 2013, 8
 25 | BMWi-Monatsbericht, 2013, 10
 26 | Karpenstein, 2012, 2571
 27 | Stand: 7. Mai 2013
 28 | SVR, 2012, Tz 254
 29 | Matthes/Rother, 2012,
 30 | Matthes/Busch, 2012, 32
 31 | Für einen Überblick vgl. IW Köln, 2008, 114 ff.
 32 | Vgl. z.B. Monopolkommission, 2002, passim
 33 | Vgl. zum Folgenden: Europäisches Parlament, 2012
 34 | EU-Kommission, 2012c, 17
 35 | EU-Kommission, 2012b, 9
 36 | EU-Kommission, 2012b, 3
 37 | EU-Kommission, 2012c, 16; beim HHI werden die
 Marktanteile der Unternehmen quadriert und dann addiert.
 Im Extremfall eines Monopols, also eines Marktanteils von
 100 Prozent, ergibt sich ein HHI von 10.000.
 38 | EU-Kommission, 2012c, 16
 39 | EU-Kommission, 2012b, 19
 40 | Frerich/Müller, 2004, 141
 41 | Vgl. zum Folgenden auch: IW Köln, 2008, 108 ff.
 42 | EU-Kommission, 2011b, 12
 43 | EU-Kommission, 2013a, 7 f.
 44 | EU-Kommission, 2013a, 7
 45 | EU-Kommission, 2013a, 10
 46 | Monti, 2010, 76
 47 | Vgl. zum Folgenden:
 Busch, 2012, 20 f. mit weiteren Quellenangaben.
 48 | EU-Kommission, 2011d, 16 ff.,
 49 | EU-Kommission, 2011e, 60 ff.
 50 | EU-Kommission, 2011d, 15
 51 | EU-Kommission, 2011d, 16 f.
 52 | EU-Kommission, 2011e, 82
 53 | EU-Kommission, 2011e, 62
 54 | Vgl. dazu den Anhang
 55 | EU-Kommission, 2013c
 56 | EU-Kommission, 2012e, 17
 57 | Kämmerer, 2012, 806
 58 | EU-Kommission, 2012f, 5
 59 | EU-Kommission, 2013b, 2

Binnenmarkt und Gemeinschaftswährung

1 | HWWI/PWC, 2013, 30
 2 | Petersen/Böhmer, 2012, 6 f.
 3 | Cliffe et al., 2012
 4 | Devisenkurs ist der in Inlandswährung notierte Preis
 für die Einheit der Auslandswährung.
 5 | Der Abwertungssatz einer Währung ist nicht numerisch
 gleich dem Aufwertungssatz der korrespondierenden
 Währung. Vgl. dazu Stobbe, 1984, 222 f.
 6 | Brasche, 2013, 200
 7 | Vgl. zum Folgenden: Matthes, 2008, 48 ff.
 8 | EG-Kommission, 1990, 75
 9 | Dumke et al., 1997, 15

Fazit und Handlungsempfehlungen

1 | Vgl. dazu OECD, 2012, 50 f.
 2 | EU-Kommission, 2013d
 3 | [http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/
 motto/index_de.htm](http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index_de.htm)
 4 | Streinz, 2005, 367
 5 | Aussilloux et al., 2011, 3
 6 | Handelsblatt vom 2. Mai 2013, S. 8: Kommission am Pranger

Literatur

Aussilloux, Vincent/Boumellassa, Houssein/Emlinger, Charlotte/Fontagne, Lionel, 2011, *The economic consequences for the UK of completing the Single Market*, BIS Economic Papers, No. 11

Badinger, Harald, 2003, *Wachstumseffekte der europäischen Integration*, Wien/New York

Badinger, Harald, 2005, *Growth Effects of Economic Integration: Evidence from the EU Member States*, in: *Review of World Economics*, Vol. 141, No. 1, S. 50–78

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2013, *Reform des EU-Vergaberechts – weniger wäre mehr*, in: *Schlaglichter der Wirtschaftspolitik*, Monatsbericht, Nr. 3, S. 8–13

Booth, Stephen/Howarth, Christopher/Persson, Mats/Ruparel, Raoul/Wohlgemuth, Michael, 2013, *Wachstum für Europa: Den Binnenmarkt für Dienstleistungen vollenden!*, Berlin

Brandstetter, Gerfried, 1996, *Chronologisches Lexikon der europäischen Integration 1945–1965*, Wien

Brasche, Ulrich, 2013, *Europäische Integration*, 3. Aufl., München

Breuss, Fritz/Badinger, Harald, 2005, *The European Single Market for Services in the Context of the Lisbon Agenda: Macroeconomic Effects*, in: *Austrian Federal Ministry of Economics and Labour, Deepening the Lisbon Agenda, Studies on Productivity, Services and Technologies*, Wien, S. 87–116

Buijij, Roland de/Kox, Henk/Lejour, Arjan, 2006, *The trade induced effects of the Services Directive and the country-of-origin principle*, ENEPRI Working Paper, No. 44, Brüssel

Busch, Berthold, 2009, *Der EU-Binnenmarkt. Anspruch und Wirklichkeit*, IW-Positionen, Nr. 39, Köln

Busch, Berthold, 2012, *Die Finanzierung der Europäischen Union. Zu den Vorschlägen der EU-Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020*, IW-Positionen, Nr. 52, Köln

Checherita Cristina/Nickel, Christiane/Rother, Philipp, 2009, *The role of fiscal transfers for regional economic convergence in Europe*, ECB Working Paper, No. 1029, Frankfurt am Main

Cliffe, Mark/Houte, Peter van den/Vliet, Martin van, 2012, *EMU: Fixing it is far cheaper than breaking it*, ING Financial Markets Research

Copenhagen Economics, 2005, *Economic Assessment of the Barriers to the Internal Market for Services – Final Report*, Copenhagen

Dienstleistungsrichtlinie (26.12.2006): Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36–68

Dumke, Rolf H./Juchems, Alexander/Sherman, Heidemarie C., 1997, *Währungsvielfalt behindert Vollendung des Europäischen Binnenmarktes*, in: *ifo-Schnelldienst*, Heft 9, S. 3–18

EG-Kommission, 1985, *Vollendung des Binnenmarktes*, Weißbuch, Luxemburg

EG-Kommission, 1990, *Ein Markt, eine Währung, Europäische Wirtschaft*, Nr. 44

Eichengreen, Barry/Boltho, Andrea, 2008, *The economic impact of European Integration*, CEPR Discussion Paper, No. 6820, London

Emerson, Michael, 1988, *Europas Zukunft – Binnenmarkt 1992. Eine Bewertung der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes*, (Cecchini-Bericht), in: *Europäische Wirtschaft*, 35

EU-Kommission, 2002, *Der Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen. Bericht im Rahmen der ersten Stufe der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2002) 441 endgültig)*, Brüssel

EU-Kommission, 2004, *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt*, (KOM(2004)2) Brüssel

EU-Kommission, 2011a, *Auf dem Weg zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen – Nutzung der Ergebnisse des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (KOM(2011)20 endgültig)*, Brüssel

EU-Kommission, 2011b, *Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem (KOM(2011) 144 endgültig)*, Brüssel

EU-Kommission, 2011c, *Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen „Gemeinsam für neues Wachstum“*, Mitteilung der Kommission KOM (2011) 206, Brüssel

EU-Kommission, 2011d, *Ein Haushalt für „Europa 2020“*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2011) 500 endgültig, Teil I, 28.07.2011, Brüssel

EU-Kommission, 2011e, *Ein Haushalt für „Europa 2020“*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2011) 500 endgültig, Teil II, vom 28.07.2011, Brüssel

EU-Kommission, 2012a, *Erster Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG*. EU-Kommission (COM(2012) 292 final), Brüssel

EU-Kommission, 2012b, *Ein funktionierender Energiebinnenmarkt. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2012)663)*, Brüssel

EU-Kommission, 2012c, *Stand der Binnenmarktintegration 2013. Bericht der Kommission (COM(2012) 752 final)*, Brüssel

EU-Kommission, 2012d, *Ein Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion*, Mitteilung der Kommission (COM(2012) 777 final/2), URL: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/archives/2012/11/pdf/blueprint_de.pdf [Stand: 2013-05-23]

EU-Kommission, 2012e, *Binnenmarktakte II Gemeinsam für neues Wachstum*, KOM(2012) 573, Brüssel

EU-Kommission, 2012f, Bessere Governance für den Binnenmarkt, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM (2012) 259

EU-Kommission, 2013a, Das vierte Eisenbahnpaket – Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der EU. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2013)25 final), Brüssel

EU-Kommission, 2013b, Kommission will Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen erhöhen, Pressemitteilung vom 16.04.2013, IP/13/330, Brüssel

EU-Kommission, 2013c, Pressemitteilung vom 26. April 2013: Beschäftigung: Kommissionsvorschlag für bessere Anwendung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit, IP/13/372

EU-Kommission, 2013d, Pressemitteilung vom 19. Februar 2013: 15 Jahre Binnenmarktzeiger: Bisher beste Bilanz, IP/13/127

EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011a, Vertragsverletzungsverfahren (Öffentliches Auftragswesen) – Europäische Kommission, URL: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/infringements/cases/index_de.htm [Stand: 2013-04-23]

EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011b, Wirkung und Wirksamkeit des EU-Rechts für das öffentliche Auftragswesen: Zeit für Ergebnisse (Zusammenfassung der Bewertung), Brüssel

EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2011c, Public Procurement Indicators 2010, Brüssel

EU-Kommission/GD Binnenmarkt, 2013, Internal Market, Scoreboard, 26, Brüssel

EU-Kommission (Hrsg.)/Generalsekretariat, 2012, Report from the Commission: 29. Annual Report on monitoring the application of EU law, Brüssel

Europäisches Parlament: Energiebinnenmarkt, Kurzdarstellungen über die EU, Gemeinsame Politiken, URL: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/0044c3dd41/EU-fact-sheets.html?tab=theme4> [Stand: 2013-04-23]

FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2013, Wenn Gendarmen Skilehrer verhaften, Nr. 82, vom 09.04.2013, S. 15

Frerich, Johannes/Müller, Gernot, 2004, Politisch-ökonomische Rahmenbedingungen, Verkehrsinfrastrukturpolitik, Europäische Verkehrspolitik, Nr. 1, München u. a.

Giersch, Herbert, 1985, Eurosclerosis, Kieler Diskussionsbeiträge, Nr. 112, Kiel

Handelsblatt, 2013, Kommission am Pranger, vom 02.05.2013, Nr. 84, S. 8

Handelsblatt, 2013, Brüssel: Neue Pflichten für Firmen, Nr. 73, vom 16.04.2013, S. 10

Harrison, Glenn W./Rutherford Thomas F./Tarr, David G., 1994, Product Standards, Imperfect Competition, and Completion of the Market in the European Union, The World Bank, Policy Research Paper, No. 1293

Hatje, Armin, 2007, Die Dienstleistungsrichtlinie – Auf der Suche nach dem liberalen Mehrwert, in: Neue juristische Wochenschrift, 33. Jg., S. 2357–2363

Hatje, Armin, 2012, Kommentierung Artikel 26 AEUV, in: Schwarze, Jürgen, EU-Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden u. a., S. 536–543

Hofmeister, Wilhelm, 2011, Vom Fahrersitz auf die Rückbank. Regionale Zusammenarbeit in Südostasien, in: KAS-Auslandsinformationen, Nr. 4, S. 117–141

Holoubek, Michael, 2012, Kommentierung Artikel 56 AEUV, in: Schwarze, Jürgen, EU-Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden u. a., S. 846–914

HWI – Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut/PWC – Price-waterhouseCoopers, 2013, Chancen und Risiken einer Fiskalunion, Frankfurt am Main/Hamburg

Ilzkovitz, Fabienne/Dierx, Adriaan/Kovacs, Victoria/Sousa, Nuno, 2007, Steps towards a deeper economic integration: the internal market in the 21st century. A contribution to the Single Market Review. Hg. von Directorate General for Economic and Financial Affairs. European Commission (ECFIN Economic Paper, 271), URL: http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication784_en.pdf [Stand: 2013-04-23]

IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2008, Reformpolitik und Privatisierungspolitik im europäischen Vergleich, Gutachten für den Europäischen Wirtschaftssenat (EWS), Köln

Kämmerer, Jörn A., 2012, Der EU-Binnenmarkt: Juristische Gedanken zum 20. Jahrestag, in: Wirtschaftsdienst, 92. Jg., Nr. 12, S. 803–808

Kahl, Wolfgang, 2011, Kommentierung Artikel 26 AEUV, in: Calliess, Christian / Ruffert, Matthias, EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 4. Aufl., München

Karpenstein, Ulrich, 2012, Kommentierung Artikel 346 AEU, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden u. a., S. 2566–2572

Kollmeier, Yvonne, 2001, Soziale Mindeststandards in der Europäischen Union im Spannungsfeld von Ökonomie und Politik, Stuttgart

Lammers, Konrad, 2010, Ökonomische Effekte der Dienstleistungsfreiheit in der EU, Europa-Kolleg, Discussion Paper, No. 2, Hamburg

Matthes, Jürgen, 2008, Wirkungen der Europäischen Währungsunion auf Wachstum, Handel und Direktinvestitionen, in: Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.), Zehn Jahre Euro, IW-Analysen Nr. 43, Köln

Matthes, Jürgen/Busch, Berthold, 2012, Governance-Reformen im Euroraum, Köln

Matthes, Jürgen/Rother, Simon, 2012, Krisenwirkungen auf die Finanzverflechtungen im Euroraum, in: IW-Trends, 39. Jg., Heft 4, S. 57–74

Monopolkommission, 2002, Vierzehntes Hauptgutachten 2000/2001, Drucksache 14/9903 Deutscher Bundestag, Berlin

Monteagudo, Josefa/Rutkowski, Aleksander/Lorenzani, Dimitri, 2012, The economic impact of the Services Directive: A first assessment following implementation, in: European Commission Directorate-General for Economic and Financial Affairs (Hrsg.), Economic Papers, No. 456, Brüssel

Monti, Mario, 1997, *Der Binnenmarkt und das Europa von morgen, ein Bericht der Europäischen Kommission, Luxemburg u. a.*

Monti, Mario, 2010, *Eine neue Strategie für den Binnenmarkt im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas, Bericht an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Köln u. a.*

Mussler, Werner, 1998, *Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft im Wandel. Von Rom nach Maastricht, Baden-Baden*

NAFTA Secretariat, URL: <http://www.nafta-sec-alena.org/en/view.aspx?x=283> [Stand: 2013-04-23]

OECD – Organisation for Economic Cooperation and Development, 2012, *OECD Economic Surveys: European Union 2012, Paris*

Oppermann, Thomas, 2005, *Europarecht, 3. Aufl., München*

Oppermann, Thomas/Claasen, Dieter/Nettesheim, Martin, 2009, *Europarecht, 4. Aufl., München*

Petersen, Thieß/Böhmer, Michael, 2012, *Wirtschaftliche Folgen eines Euro-Austritts der südeuropäischen Mitgliedsstaaten, Bertelsmann-Stiftung, Policy Brief, Nr. 6, Gütersloh*

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2013, *Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland, Jahresgutachten 2013, Berlin*

Siebter Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, 2007, *Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, URL: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/7-auslaenderbericht.html> [Stand: 2013-04-23]*

Smeets, Heinz-Dieter, 1996, *Grundlagen der regionalen Integration: Von der Zollunion zum Binnenmarkt, in: Ohr, Renate (Hrsg.), Europäische Integration, Stuttgart u. a., S. 47–75*

Stobbe, Alfred, 1984, *Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg*

Straathof, Bas/Linders, Gert-Jan/Lejour, Arjan/Möhlmann, Jan, 2008, *The internal market and the Dutch economy. Implications for trade and economic growth, The Hague: CPB Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis*

Streinz, Rudolf, 2005, *Europarecht, 7. Aufl., Heidelberg, 367*

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2012, *Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland, 2012/13, Wiesbaden*

Verordnung 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats (12.08.2008) vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Union (L 218), S. 21–29

Vetter, Stefan, 2013, *Alle Wege führen in die Fiskalunion? Optionen für mehr fiskalische Integration in der Eurozone, DB Research, EU-Monitor, Frankfurt am Main*

Wollenschläger, Ferdinand, 2007, *Grundfreiheit ohne Markt, Die Herausbildung der Unionsbürgerschaft im unionsrechtlichen Freizügigkeitsregime, Tübingen*

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:
Der europäische Binnenmarkt im globalen Vergleich..... 8

Abbildung 2:
EU-12 – Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen 9

Abbildung 3:
EU-12 – Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen 9

Abbildung 4:
Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen
der Binnenmarktvollendung10

Abbildung 5:
Regelungen zum Binnenmarkt.....13

Abbildung 6:
Offene Vertragsverletzungsverfahren
zum 1. November 2012.....14

Abbildung 7:
Außenhandel EU-2715

Abbildung 8:
Preisstreuung zwischen den EU-Mitgliedstaaten16

Abbildung 9:
Grenzüberschreitende Investitionsströme in der EU.....17

Abbildung 10:
Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen
in der Eurozone.....18

Abbildung 11:
Gesamtwirtschaftliche Effekte
einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.....19

Abbildung 12:
Gesamtwirtschaftliche Effekte
einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.....21

Abbildung 13:
Öffentliche Aufträge in der EU24

Abbildung 14:
Strompreise je Kilowattstunde in Euro
für Haushaltskunden27

Abbildung 15:
Eisenbahnen: Etappen der Liberalisierung in der EU29

Abbildung 16:
Aufwertung der D-Mark Anfang der 1990er Jahre
gegenüber Lira und Peseta.....33

Binnenmarktakte I: Übersicht über die Leitaktionen

Bereich	Beispiele für Maßnahmen
Finanzierungsmöglichkeiten für KMU	Einführung von Rechtsvorschriften für Risikokapitalfonds
Mobilität der Bürger	Überarbeitung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen; Portabilität von Rentenansprüchen: europäischer Qualifikationspass
Rechte des geistigen Eigentums	Annahme von Rechtsvorschriften zur Einführung eines einheitlichen Patentschutzes
Verbraucher	Annahme von Rechtsvorschriften zur alternativen Streitbeilegung/Online-Streitbeilegung; Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit
Dienstleistungen	Überarbeitung der Rechtsvorschriften für das europäische Normungssystem
Netze	Annahme von Rechtsvorschriften zu den Energie- und Verkehrsinfrastrukturen mit dem Ziel, strategische Projekte zu entwickeln
Digitaler Binnenmarkt	Annahme von Rechtsvorschriften zur elektronischen Signatur, Identifizierung und Authentifizierung
Soziales Unternehmertum	Annahme von Rechtsvorschriften zur Förderung von Solidarinvestmentfonds
Steuern	Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie; Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage; Überarbeitung des Mehrwertsteuer-Systems; Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse für Bürgerinnen und Bürger
Sozialer Zusammenhalt	Einführung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Entsenderichtlinie und zur Klarstellung der Wahrnehmung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis zu den sozialen Rechten
Unternehmensumfeld	Annahme von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung von Rechnungslegungsvorschriften; fakultatives Instrument für das europäische Vertragsrecht; Erleichterung des grenzüberschreitenden Forderungseinzugs
Öffentliches Auftragswesen	Überarbeitung der Richtlinien über öffentliche Aufträge; Richtlinie über Dienstleistungskonzessionen

Quelle: EU-Kommission, 2011c, 27 ff.

Binnenmarktakte II: Liste der Leitaktionen

Aufbau vollständig integrierter Netze im Binnenmarkt	
Eisenbahnverkehr	Annahme eines vierten Eisenbahnpakets zur Verbesserung der Qualität und der Kosteneffizienz von Schienenpersonenverkehrsdiensten
Seeverkehr	Annahme des Blauer-Gürtel-Pakets zur Schaffung eines echten Binnenmarkts für den Seeverkehr
Luftverkehr	Beschleunigte Realisierung des einheitlichen europäischen Luftraums durch ein neues Maßnahmenpaket
Energie	Durchführung eines Aktionsplanes zur verbesserten Umsetzung und Durchsetzung des dritten Energiepakets
Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Bürgern und Unternehmen	
Mobilität der Bürger	Weiterentwicklung des EURES-Portals zu einem echten europäischen Arbeitsvermittlungsinstrument
Zugang zu Finanzmitteln	Förderung langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft durch Erleichterung des Zugangs zu langfristigen Investitionsfonds
Unternehmensumfeld	Modernisierung des EU-Insolvenzrechts, um das Überleben von Unternehmen zu erleichtern und Unternehmern eine zweite Chance zu bieten
Unterstützung der digitalen Wirtschaft in ganz Europa	
Dienstleistungen	Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste und Vorschlag für multilaterale Interbankenentgelte zur Förderung der Effizienz der elektronischen Zahlungsdienste in der EU
Digitaler Binnenmarkt	Annahme gemeinsamer Vorschriften zur Verringerung der Kosten und Erhöhung der Effizienz bei der Einführung von Hochgeschwindigkeitsbreitbanddiensten
Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen	Annahme von Rechtsvorschriften durch die die elektronische Rechnungsstellung zum Standardisierungsverfahren bei öffentlichen Aufträgen gemacht wird.
Stärkung des sozialen Unternehmertums, des Zusammenhalts und des Verbrauchervertrauens	
Verbraucher	Erhöhung der Sicherheit der in der EU vertriebenen Produkte
Sozialer Zusammenhalt und soziales Unternehmertum	Gewährleistung des Zugangs zu einem Basiskonto, Sicherstellung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren und Erleichterung des Wechsels zu einer anderen Bank

Quelle: EU-Kommission, 2012e, 21 ff.



Der Autor

Dr. Berthold Busch, Jahrgang 1957, studierte Volkswirtschaftslehre an der Philipps-Universität in Marburg. 1980 Abschluss als Diplom-Volkwirt; 1981 bis 1983 Promotionsstudium an der Universität Marburg sowie Tätigkeit in der Abteilung für Wirtschaftspolitik I des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften; 1984 Promotion zum Dr. rer. pol. Seit 1984 im Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Zunächst als persönlicher Referent des Direktors; 1988 Wechsel in die damalige Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Referent für „Europäischer Binnenmarkt, öffentliche Unternehmen und Verkehrspolitik“; seit 1999 Leiter des Verbindungsbüros Brüssel, zudem Senior Economist im Kompetenzfeld „Internationale Wirtschaftsordnung“. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema „Europäische Integration“, unter anderem zum Binnenmarkt, zur Erweiterung der EU, zur Finanzierung der EU und zur Wettbewerbspolitik.

Redaktion und Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

David Gregosz

Koordinator für Internationale Wirtschaftspolitik
Hauptabteilung Europäische und Internationale
Zusammenarbeit
Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Büro: Klingelhöferstraße 23
10785 Berlin
Post: 10907 Berlin
Telefon: 0049/30/26996-3516
Telefax: 0049/30/26996-3551



Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Erste Auflage, Redaktionsschluss 28.6.2013
ISBN 978-3-944015-60-6

© 2013 Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.



www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung



Institut der deutschen
Wirtschaft Köln